

Lienhard Daniel BAG

Betreff: WG: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>

Gesendet: Mittwoch, 5. April 2023 11:59

An: Lienhard Daniel BAG <Daniel.Lienhard@bag.admin.ch>

Betreff: AW: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Lienhard

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage kein arbeitgeberpolitisch relevantes Thema ist und gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und jetzt schon frohe Ostern.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Hegibachstrasse 47

Postfach

8032 Zürich

Tel. +41 44 421 17 17

Fax +41 44 421 17 18

Direktwahl: +41 44 421 17 42

maeder@arbeitgeber.ch

<http://www.arbeitgeber.ch>



Lienhard Daniel BAG

Betreff: WG: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Von: Künzle Urs GD-GS-KtsApo <Urs.Kuenzle@sg.ch>

Gesendet: Montag, 17. April 2023 14:50

An: Künzle Urs <urs.kuenzle@sg.ch>

Cc: _BAG-GEVER <gever@bag.admin.ch>; Lienhard Daniel BAG <Daniel.Lienhard@bag.admin.ch>

Betreff: AW: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Lienhard

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Mitglieder des KAV begrüßen die Aufnahme der vorbeugenden Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz, wie im Bericht vom 10. März 2023 erläutert wird. Dadurch wird sichergestellt, dass im Störfall Jodtabletten als mögliche Massnahme zur Verfügung stehen. Wir haben keine weiteren Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Künzle

Kantonsapotheker

T +41 58 229 59 49 (direkt)

T +41 58 229 35 70

urs.kuenzle@sg.ch

www.kantonsapotheke.sg.ch

Kanton St.Gallen

Gesundheitsdepartement

Kantonsapotheke

Oberer Graben 32

9001 St.Gallen

Hier erreichen Sie mich über ein [sicheres Kontaktformular >>>](#)

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Gesundheit BAG
3003 Bern

via E-Mail an: gever@bag.admin.ch und daniel.lienhard@bag.admin.ch

Zürich, 17. April 2023

Stellungnahme zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung des Strahlenschutzgesetzes.

Greenpeace Schweiz begrüsst die Präzisierung des Verursacherprinzips im StSG und die damit verbundene Fremdänderung im Kernenergiegesetz (KEG). Das Verursacherprinzip stellt die Grundlage für einen gerechten und umsichtigen Umgang mit radioaktiver Strahlung dar und die finanziellen Mittel zum Schutz der Bevölkerung müssen gesetzlich unbedingt klar geregelt sein.

Die Verteilung von Jodtabletten an die Bevölkerung im Umkreis von Kernanlagen als Notfallschutzmassnahme ist notwendig, weil ein Unfall bei der Nutzung von Kernenergie nie ganz ausgeschlossen werden kann. Die Erweiterung des Umkreises für eine direkte vorsorgliche Verteilung an Haushalte, Betriebe, Schulen, Verwaltungen und weitere öffentliche und private Einrichtungen von 20km auf 50km war eine unbedingt notwendige Massnahme aufgrund der Erfahrung mit der Reaktorkatastrophe von Fukushima. Dem Verursacherprinzip folgend ist es deshalb naheliegend, dass die Betreiberinnen von Kernanlagen für den Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung aufkommen müssen. Indirekt bezahlen damit auch die Stromverbraucher die notwendigen Kosten zur Sicherheit im Umgang mit Kernenergie, anstelle der Steuerzahlerinnen.

Die gesetzliche Festlegung der vollen Kostenübernahme innerhalb des 50km Umkreises und der hälftigen Kostentragung ausserhalb des Umkreises durch Kernkraftwerksbetreiber war ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung, um dem Konzept des Verursacherprinzips Rechnung zu tragen. Anzumerken ist jedoch, dass damit noch lange nicht alle Kosten für den Fall eines nuklearen Unfalls geregelt sind.

Kein Kernkraftwerk in der Schweiz ist genügend versichert, um im Falle einer Katastrophe die gesamte Schadenssumme zu übernehmen. Schlussendlich haften immer die Steuerzahlerinnen. Angesichts dieses Ungleichgewichts bei der Schadenssumme stellt sich die Frage, warum nicht mindestens im Notfallschutz die gesamten Kosten von den Kernkraftwerkbetreibern und damit indirekt von den Stromkonsumentinnen finanziert werden sollen?

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass auch der Radius von 50km um ein Kernkraftwerk als Region für die vorsorgliche Verteilung von Jodtabletten nicht reicht. Die Ausbreitung radioaktiver Stoffe verläuft nie konzentrisch und neben den schweizerischen Kernanlagen gibt es auch im grenznahen Ausland Kernkraftwerke, die bei der Notfallschutzmassnahme berücksichtigt werden müssen. Daher fordern wir für einen vollumfänglichen Schutz der Schweizer Bevölkerung vor den potentiellen Folgen eines Nuklearunfalls, die Verteilung von Jodtabletten an die gesamte Schweizer Bevölkerung, wie es auch bereits in der [Motion 21.3159 von Isabelle Pasquier-Eichenberger](#) gefordert wurde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

(Versand per Mail)

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

6-5-5 / TB

Bern, 21. April 2023

Vernehmlassung Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG) Stellung zu nehmen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) begrüsst die vorgesehenen Anpassungen.

Die Kosten für die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten, welche im Ereignisfall vor Radioaktivität schützen, sollen gemäss der vorgeschlagenen Teilrevision in einem bestimmten Umkreis um die Kernkraftwerke vollständig und in den Gebieten ausserhalb dieses Umkreises zur Hälfte von den KKW-Betreibern getragen werden. Bund, Kantone und Gemeinden kommen gemäss ihren Aufgaben für die andere Hälfte auf. Diese Aufgaben sind derzeit in der Jodtabletten-Verordnung geregelt und werden es laut dem Erläuternden Bericht voraussichtlich auch künftig sein. Die geltende Verordnung überträgt den Kantonen und Gemeinden die Kosten für die vorsorgliche Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten. Der Bund wiederum kommt unter anderem für die nicht von den Betreibern gedeckten Kosten für die vorsorgliche Beschaffung auf. Bei der Kostenübernahme für die Jodtabletten-Versorgung sollte sich für die Kantone mit der vorgeschlagenen Teilrevision des StSG nichts ändern, sofern der Umkreis weiterhin auf 50 Kilometer festgelegt wird. Die GDK kann der vorgeschlagenen Regelung zur Jodtabletten-Verteilung deshalb zustimmen. Mit der Revision werden die derzeit auf Verordnungsebene geregelten Grundsätze nachträglich gesetzlich legitimiert.

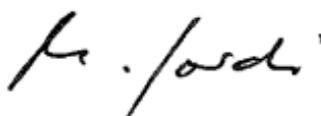
Auch die übrigen Teile der Vorlage zu Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und zur Immissionsüberwachung präzisieren das Verursacherprinzip. Damit wird eine Lücke im Strahlenschutzgesetz geschlossen, was die GDK begrüsst.

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engeberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär



Kopie an:

- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)

(Envoi par courriel)

Département fédéral de l'intérieur
Office fédéral de la santé publique
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

6-5-5 / TB / NI

Berne, le 21 avril 2023

Consultation relative à la révision partielle de la loi sur la radioprotection (LRaP) : prise de position de la CDS

Monsieur le Président de la Confédération,
Madame, Monsieur,

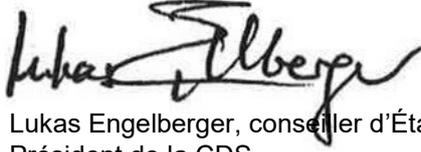
Nous vous remercions de la possibilité qui nous est offerte de prendre position sur la révision partielle de la loi sur la radioprotection (LRaP) lors de la présente consultation. La Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) est favorable aux modifications prévues.

Le projet de révision partielle prévoit que les sociétés exploitant les centrales nucléaires prennent en charge la totalité des frais liés à l'approvisionnement à titre préventif et en temps opportun de la population en comprimés d'iode (qui protègent contre la radioactivité en cas d'événement) dans un rayon défini autour des installations nucléaires et la moitié des frais dans les régions situées au-delà de ce rayon. Conformément aux tâches qui leur incombent, la Confédération, les cantons et les communes assument l'autre moitié des frais générés. Les tâches en question sont actuellement réglées dans l'ordonnance sur les comprimés d'iode et le resteront probablement aussi à l'avenir selon le rapport explicatif. L'ordonnance en vigueur impute aux cantons et aux communes les frais de la distribution à titre préventif, du stockage et de la remise des comprimés d'iode. La Confédération assume pour sa part notamment les frais d'acquisition à titre préventif non couverts par les sociétés exploitantes. Selon le projet de révision partielle de la LRaP, rien ne devrait changer pour les cantons en ce qui concerne la prise en charge des frais liés à la distribution des comprimés d'iode, pour autant que le rayon reste fixé à 50 kilomètres. La CDS approuve par conséquent la réglementation proposée pour la distribution des comprimés d'iode. La révision contribue ainsi à une légitimation légale ultérieure des principes réglés actuellement au niveau de l'ordonnance.

Les autres parties du projet, qui concernent les mesures d'assainissement pour les héritages radiologiques, l'évacuation de déchets radioactifs et la surveillance des immissions, servent elles aussi à clarifier le principe de causalité. La CDS se félicite qu'une lacune de la loi sur la radioprotection soit ainsi comblée.

Vous souhaitant bonne réception de la présente, nous nous tenons à votre entière disposition pour tout renseignement complémentaire.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération la plus distinguée.



Lukas Engelberger, conseiller d'État
Président de la CDS



Michael Jordi
Secrétaire général

Copie à:

- Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS)



Herrn Bundespräsident
Alain Berset, Vorsteher EDI
Inselgasse 1, 3003 Bern
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

24. April 2023

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme zum Entwurf vom März 2023

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 10. März 2023 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Der Vorstand der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit.

1. Der Vorstand der RK MZF betont, dass den Kantonen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gegenüber heute keine Mehrkosten entstehen sollen.

Wir begrüssen, dass das Verursacherprinzip bezüglich Jodtabletten-Verteilung, Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, Entsorgung von radioaktiven Abfällen und Immissionsüberwachung mit der vorliegenden Teilrevision präzisiert wird. Der Vorstand der RK MZF ist insbesondere damit einverstanden, dass die vorbeugende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz aufgenommen wird und somit unverändert sichergestellt bleibt. Dabei tragen Bund, Kantone und Gemeinden wie bisher die Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben und die nicht den Betreibern der Kernkraftwerke auferlegt werden können. Die Kantone sind dabei von den Kosten für Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten betroffen.

2. In Artikel 22 Absatz 1bis ist auch Artikel 84 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG) bezüglich der Gebühren des Bundes und der Kantone aufzuführen.

Absatz 1bis regelt die Kostentragung von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Notfallschutzes. Artikel 84 KEG regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone insbesondere auch für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen (Buchstabe a) und müsste daher unseres Erachtens in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt werden.

3. Im Erläuternden Bericht sollten aus unserer Sicht auch die weiteren Notfallschutzmassnahmen erwähnen werden, die mit diesem Artikel geregelt werden.

Begründung: In der vorliegenden Fassung wird nur die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zum Schutz vor erhöhter Radioaktivität (Jodtabletten) genannt. Der Artikel behandelt aber die Notfallschutzmassnahmen im Allgemeinen.



RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri
Conferenza governativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.
Regierungsrat Paul Winiker
Präsident RK MZF

Elo. sig.
PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Kopie an:

Generalsekretariat GDK



Regierungspräsident Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Fredy Fässler
Regierungspräsident
T +41 58 229 36 00
fredy.faessler@sg.ch

St. Gallen, 28. April 2023

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. März 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (SR 814.50; abgekürzt StSG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüßen das Ziel der Teilrevision, die zwingend revisionsbedürftigen Punkte im StSG in den Bereichen des Verursacherprinzips, der Strafbestimmungen und des Datenschutzes anzupassen. Wir haben keine Änderungsanträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler
Regierungspräsident

Zustellung auch per Email (pdf- und Word-Version) an:

gever@bag.admin.ch

daniel.lienhard@bag.admin.ch



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Abkürzung der Firma / Organisation : KomABC
Adresse, Ort : Geschäftsstelle KomABC, c/o Labor Spiez, Austrasse, 3700 Spiez
Datum : 05. Mai 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Die KomABC hat die Unterlagen sorgfältig geprüft und hält zusammenfassend fest, dass sie unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) keine Einwände zu den vom Bundesamt für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen hat.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:

- daniel.lienhard@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Bern, 17. Mai 2023

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der **SGB unterstützt die Stossrichtung** der hiermit vorgelegten Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes. Bezüglich der vorgeschlagenen Bestimmungen zur Kostentragung für Sanierungsmassnahmen bei radioaktiv kontaminierten Standorten und radiologischen Altlasten sowie bei der Überwachung der Radioaktivität in der Umgebung von Betrieben hat der SGB keine Vorbehalte. Gleiches gilt für die Schaffung der nötigen Rechtsgrundlagen im Bereich des Datenschutzes und der Strafbestimmungen.

Was den Kern der Vorlage betrifft – die Präzisierung des Verursacherprinzips bei der Versorgung der Bevölkerung mit Jod-Tabletten –, begrüsst der SGB grundsätzlich die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage. Diese drängt sich aufgrund der zwar eher beschämenden, vom Bundesgericht jedoch gutgeheissenen Beschwerde der Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken gegen die im Zuge des Fukushima-Unfalls erlassene Ordnungsänderung zur Ausweitung des Verteilradius' (sowie der entsprechenden Kostenübernahme durch die Betreiber) von 20 auf 50 Kilometer auf. **Neu sollen die Betreiber gesetzlich zur vollständigen Übernahme der Kosten für die Verteilung der Jodtabletten im Umkreis von 50 Kilometern um ein Werk verpflichtet werden, was wir unterstützen.**

Ausserhalb dieses Perimeters sollen die Betreiber jedoch nur für die Hälfte der Kosten aufkommen müssen, was wir ablehnen. Dem Verursacherprinzip folgend wäre es nichts als selbstverständlich, dass die Betreibergesellschaften umfassend für den Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung aufkommen und folglich auch ausserhalb des 50-Kilometer-Radius' sämtliche Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten tragen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass damit noch nicht annähernd alle Kosten für den Fall eines nuklearen Unfalls geregelt sind. Kein Kernkraftwerk in der Schweiz ist heute genügend versichert, um im Falle einer Katastrophe die gesamte Schadenssumme zu übernehmen. Es wäre deshalb mehr als angebracht, dass zumindest im Bereich des Notfallschutzes die gesamten Kosten von den Kernkraftwerkbetreibern getragen werden.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass auch der definierte 50-Kilometer-Radius um ein Kernkraftwerk als Perimeter für die vorsorgliche Verteilung von Jodtabletten keinen ausreichenden Schutz gewährleistet. Dies, weil erstens die Ausbreitung radioaktiver Stoffe nie konzentrisch verläuft und zweitens für die Schutzmassnahmen neben den schweizerischen natürlich auch die Kernkraftwerke im grenznahen Ausland berücksichtigt werden müssen. **Daher unterstützen wir die Forderung nach einer Verteilung von Jodtabletten an die gesamte Schweizer Bevölkerung. Das Strahlenschutzgesetz sollte im Rahmen dieser Revision auch dahingehend entsprechend angepasst werden.**

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Inneren (EDI)

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Per E-Mail (pdf und Word-Version):

gever@bag.admin.ch

daniel.lienhard@bag.admin.ch

RRB Nr.: 581/2023

24. Mai 2023

Direktion: Sicherheitsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im titelerwähnten Geschäft. Wir sind mit den vorliegenden Änderungen grundsätzlich einverstanden. Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt, die Vorlage wie folgt zu präzisieren.

1. Antrag zu Artikel 22 Absatz 1^{bis}

In Absatz 1^{bis} ist auch Artikel 84 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG)¹ bezüglich der Gebühren des Bundes und der Kantone aufzuführen.

Begründung

Absatz 1^{bis} regelt die Kostentragung von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Notfallschutzes. Artikel 84 KEG regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone insbesondere auch für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen (Buchstabe a) und müsste daher unseres Erachtens in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt werden.

¹ SR 732.1

2. Antrag zum Erläuternden Bericht zu Artikel 22

Im Erläuternden Bericht sollten aus unserer Sicht auch die weiteren Notfallschutzmassnahmen erwähnt werden, die mit diesem Artikel geregelt werden.

Begründung

In der vorliegenden Fassung wird nur die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zum Schutz vor erhöhter Radioaktivität (Jodtabletten) genannt. Der Artikel behandelt aber die Notfallschutzmassnahmen im Allgemeinen.

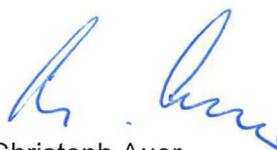
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häsler
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber



2023.02043



Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inelgasse 1
3003 Berne



Date **24 MAI 2023**

Procédure de consultation : Révision partielle de la loi fédérale du 22 mars 1991 sur la radioprotection

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 10 mars 2023, vous nous avez invités à prendre position au sujet du projet mentionné sous rubrique et nous vous en remercions. Le Conseil d'Etat du canton du Valais est favorable aux modifications prévues. Vous trouverez ci-dessous notre prise de position détaillée.

Le projet de révision partielle prévoit que les sociétés exploitant les centrales nucléaires prennent en charge la totalité des frais liés à l'approvisionnement à titre préventif et en temps opportun de la population en comprimés d'iode (qui protègent contre la radioactivité en cas d'événement) dans un rayon défini autour des installations nucléaires et la moitié des frais dans les régions situées au-delà de ce rayon.

Conformément aux tâches qui leur incombent, la Confédération, les cantons et les communes assument l'autre moitié des frais générés. Les tâches en question sont actuellement réglées dans l'ordonnance sur les comprimés d'iode et le resteront probablement aussi à l'avenir selon le rapport explicatif. L'ordonnance en vigueur impute aux cantons et aux communes les frais de la distribution à titre préventif, du stockage et de la remise des comprimés d'iode. La Confédération assume pour sa part notamment les frais d'acquisition à titre préventif non couverts par les sociétés exploitantes. Selon le projet de révision partielle de la LRaP, rien ne devrait changer pour les cantons en ce qui concerne la prise en charge des frais liés à la distribution des comprimés d'iode, pour autant que le rayon reste fixé à 50 kilomètres. Le canton du Valais approuve par conséquent la réglementation proposée pour la distribution des comprimés d'iode. La révision contribue ainsi à une légitimation légale ultérieure des principes réglés actuellement au niveau de l'ordonnance. Nous nous permettons toutefois de souligner la nécessité que le projet de loi soumis n'induisse aucun coût supplémentaire comparativement à la situation actuelle.

A l'art. 22, al. 1bis, l'article 84 de la Loi sur l'énergie nucléaire (LENu) du 21 mars 2003 doit également être mentionné, en relation avec les émoluments de la Confédération et des cantons. L'al. 1bis règle la prise en charge des coûts par la Confédération, les cantons et les communes dans le cadre de la préparation aux situations d'urgence. L'art. 84 LENu règle la perception d'émoluments par les cantons, notamment pour la planification et la réalisation des mesures de protection d'urgence (let. a), c'est pourquoi, à notre avis, il devrait également être mentionné dans ce contexte.

De notre point de vue, le rapport explicatif devrait également mentionner les autres mesures de protection d'urgence visées par cet article. La version soumise évoque uniquement l'approvisionnement préventif et en temps opportun de la population en produits thérapeutiques pour la protéger contre la radioactivité (comprimés d'iode). L'article traite cependant des mesures de production d'urgence en général.

Les autres parties du projet, qui concernent les mesures d'assainissement pour les héritages radiologiques, l'évacuation de déchets radioactifs et la surveillance des immissions, servent elles aussi à clarifier le principe de causalité. Le canton du Valais se félicite qu'une lacune de la loi sur la radioprotection soit ainsi comblée.

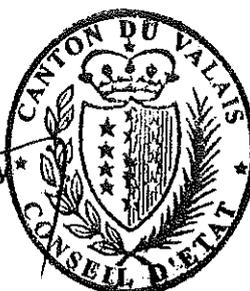
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Christophe Darbellay



La chancelière



Monique Albrecht

Copie à gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Lienhard Daniel BAG

Betreff: WG: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Von: Erat Michèle Christine <michele.erat@psi.ch>

Gesendet: Freitag, 26. Mai 2023 10:22

An: Lienhard Daniel BAG <Daniel.Lienhard@bag.admin.ch>

Cc: Roser Werner <werner.roser@psi.ch>; Günther-Leopold Ines <ines.guenther@psi.ch>; Strässle Thierry <thierry.straessle@psi.ch>; _BAG-GEVER <gever@bag.admin.ch>

Betreff: RE: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Lienhard

Herzlichen Dank für die Zusendung der Informationen zum **Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50)**.

Unsere Fachexperten haben die Unterlagen geprüft und einen einzelnen Punkt (Kostentragung für die Immissionsüberwachung) bereits mit dem BAG geklärt. Aus unserer Sicht ergeben sich somit keine weiteren Fragen oder Bemerkungen, weshalb wir auf eine Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung verzichten.

Freundliche Grüsse,
Michèle Erat

Paul Scherrer Institut
Dr. Michèle Erat
Directorate Staff/ Scientific Affairs
OVGA/406
Forschungsstrasse 111
5232 Villigen PSI
Switzerland

Phone: +41 56 310 32 09
E-Mail: michele.erat@psi.ch

Please note that I usually don't work on Wednesday afternoons, and therefore responses to emails sent during those times may be delayed.

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per Mail:
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Bern, 30. Mai 2023

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für eine Änderung des Strahlenschutzgesetzes (VE-StSG) Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich folgender Antrag:

Gemäss Art. 46b Abs. 1 VE-StSG können sich die zuständigen Behörden gegenseitig Personendaten bekanntgeben, «soweit» sie diese zur Erfüllung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben benötigen. Dabei adressiert das Wort «soweit» sowohl die grundsätzliche Unentbehrlichkeit der Datenbekanntgabe für die Aufgabenerfüllung als Anforderung an die *Gesetzmässigkeit* der Datenbekanntgabe (vgl. [Art. 34](#) des neuen Datenschutzgesetzes; nDSG) als auch deren Umfang («so viel wie nötig, so wenig wie möglich) als Anforderung an die *Verhältnismässigkeit* (vgl. [Art. 6 Abs. 2 nDSG](#)).

Demgegenüber steht in den Abs. 2 (Bst. a und b) und 3 der gleichen Bestimmung jeweils «sofern» anstatt «soweit». Nach unserem Sprachverständnis führt «sofern» zu einem Ja/Nein-Entscheid (im Sinne der grundsätzlichen Gesetzmässigkeit) ohne umfangmässige Beschränkung (im Sinne der Verhältnismässigkeit). Zwar gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip als verfassungsmässiger Grundsatz (vgl. [Art. 5 Abs. 2 BV](#)) auch ohne ausdrückliche «Erinnerung» im Fachgesetz, im Interesse der Einfachheit und Klarheit für die Rechtsanwendenden empfehlen wir jedoch, auch in den Abs. 2 und 3 den Begriff «soweit» zu verwenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'U' followed by a series of loops and a final flourish.

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

gever@bag.admin.ch /
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Datum 12. Mai 2023

Unser Zeichen Seph 20230512_StSG-Teilrevision_Vernehmlassung_Nagra.docx

Direktwahl +41 56 437 12 88

E-Mail philipp.senn@nagra.ch

Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG	31. Mai 2023						VA
CC							UV
Int							
STE							GeS
Dig						NCD	
IT+GE/ER	BioM	Str	FANM	URA	AS Chem	Chem	GB/APSY

Vernehmlassung 2022/98 zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Stellungnahme der Nagra

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur aktuellen Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG) äussern zu können. Die Nagra vertritt die Entsorgungspflichtigen in der Frage der sicheren Entsorgung der radioaktiven Abfälle in der Schweiz. Sie erarbeitet unter anderem die technisch-wissenschaftlichen Grundlagen im Rahmen des Sachplans geologische Tiefenlager und macht entsprechende Vorschläge zur Umsetzung der Entsorgung in einem geologischen Tiefenlager.

Wir haben die Unterlagen zur Vernehmlassung 2022/98 «Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes» geprüft und zur Kenntnis genommen. Aus unserer Sicht gibt es hinsichtlich des geologischen Tiefenlagers keine weiteren Anmerkungen dazu.

Freundliche Grüsse



Dr. Matthias Braun
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Philipp Senn
Bereichsleiter Kommunikation und
Public Affairs



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. Mai 2023

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 10. März 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Kantone eingeladen, sich zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Im Allgemeinen

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst die Präzisierung des Verursacherprinzips bezüglich Jodtabletten-Verteilung, Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, Entsorgung von radioaktiven Abfällen und Immissionsüberwachung mit der vorliegenden Teilrevision.

Wir sind insbesondere damit einverstanden, dass die vorbeugende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz aufgenommen wird und somit unverändert sichergestellt bleibt. Dabei tragen Bund, Kantone und Gemeinden wie bisher die Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben und die nicht den Betreibern der Kernkraftwerke auferlegt werden können. Die Kantone sind dabei von den Kosten für Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten betroffen.

2 Im Besonderen

2.1 Strahlenschutzgesetz (StSG)

Artikel 22 Absatz 1^{bis} StSG regelt die Kostentragung von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Notfallschutzes. Artikel 84 des Kernenergiegesetzes (KEG) regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone insbesondere auch für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen (Buchstabe a) und müsste daher unseres Erachtens in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt werden.

Antrag

In Artikel 22 Absatz 1^{bis} StSG ist auch Artikel 84 KEG bezüglich der Gebühren des Bundes und der Kantone aufzuführen.

2.2 Erläuternder Bericht

In der vorliegenden Fassung wird nur die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zum Schutz vor erhöhter Radioaktivität (Jodtabletten) genannt. Der Artikel behandelt aber die Notfallschutzmassnahmen im Allgemeinen.

Antrag

Im erläuternden Bericht sind auch die weiteren Notfallschutzmassnahmen zu erwähnen, die mit diesem Artikel geregelt werden.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- gever@bag.admin.ch
- daniel.lienhard@bag.admin.ch



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Datum :

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Bei den vorliegenden Anpassungen handelt es sich primär um Präzisierungen des Verursacherprinzips im Strahlenschutzrecht, die u.a. erforderlich wurden, weil das Bundesgericht festgehalten hat, dass die Überwälzung der Kosten für die Jodtablettenverteilung auf die Verursacherinnen und Verursacher gesetzlich zu wenig bestimmt sei (Urteil 2C_888/2016 vom 15. Oktober 2018).

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst es, dass mit dieser Teilrevision die derzeit auf Verordnungsebene geregelten Grundsätze und insbesondere die Überwälzung der Kosten auf die Betreiber von Kernkraftwerken für die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten nachträglich eine ausreichende formell-gesetzliche Grundlage erhalten.

Weiter begrüsst es der Kanton Basel-Stadt, dass auch mit den übrigen Anpassungen zu den Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und zur Immissionsüberwachung das Verursacherprinzip präzisiert und damit eine Lücke im Strahlenschutzgesetz geschlossen wird.

Auch die weiteren Anpassungen im Bereich des Verursacherprinzips, der Strafbestimmungen sowie des Datenschutzes werden vom Kanton Basel-Stadt begrüsst.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
------------------------	------------------	------------------------



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

EINGEGANGEN

05. Juni 2023

Registratur GS EDI

Amtl	DTS	PuG	GZ		F	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG							VA
CC							UV
Int							
	06. Juni 2023						GeS
STE							NCD
Dig							MT
31. Mai 2023 (BFS Nr. 686/2023) (Proced. Biom.) (31.05.2023) (JURA) (AS/Chem/Chem) (GE/APS)							

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. März 2023 haben Sie die Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG, SR 814.50) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorliegende Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes präzisiert das Verursacherprinzip hinsichtlich der Jodtablettenverteilung und deren Finanzierung, der Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, der Entsorgung von radioaktiven Abfällen und der Immissionsüberwachung. Diese Anpassungen sind zu begrüssen.

Unsere Bemerkungen betreffen die Radonmessungen (Art. 24a StSG) und die Verteilung der Jodtabletten (Art. 83a Kernenergiegesetz [KEG, SR 732.1]).

A. Radonmessungen

Wir begrüssen die Regelung der Kostentragung für Untersuchungen im Strahlenschutzgesetz. Jedoch greifen die Marginalie von Art. 24a und der Wortlaut von Abs. 1 zu kurz. Aufgrund der Marginalie entsteht der Eindruck, dass die Kosten nur dann durch die Gebäudeeigentümerschaft getragen werden müssen, wenn eine «andauernd erhöhte Umweltradioaktivität» vorliegt bzw. eine «Kontamination» (Abs. 1) besteht.

Der Kanton Zürich führt gestützt auf Art. 164 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) seit 2018 eine Radonmesskampagne an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen durch; es handelt sich um rund 2000 Einrichtungen mit durchschnittlich drei zu prüfenden Gebäuden. Die Kosten pro Messauftrag liegen je nach Grösse der Einrichtung zwischen Fr. 800 und Fr. 2000. Diese Kosten werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften in Rechnung gestellt, dies unabhängig davon, ob eine Radonkonzentration über dem Referenzwert vorliegt oder nicht. Diese Kostenüberwälzung erfolgt gestützt auf das im Umweltrecht geltende Verursacherprinzip (vgl. auch Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Strahlenschutzverordnung, Bemerkungen zu Art. 163 [bag.admin.ch/

dam/bag/de/dokumente/str/std/revision-verordnungen-strahlenschutz/revidierte-verordnungen/erlaeuternder-bericht-stsv.pdf.download.pdf/erlaeuternder-bericht-stsv.pdf]). Der Grossteil der Radonmessungen in Schulen und Betreuungseinrichtungen im Kanton Zürich zeigt Radonkonzentrationen von unter 300 Bq/m³, womit keine «andauernd erhöhte Umweltradioaktivität» bzw. keine «Kontamination» vorliegt. Diese Fälle wären durch die vorgeschlagene Formulierung nicht gedeckt. Die derzeitige Formulierung von Art. 24a StSG könnte – im Umkehrschluss – wohl nur so ausgelegt werden, dass in einem solchen Fall der Kanton für diese Kosten aufzukommen hätte.

Antrag: Art. 24a Abs. 1 StSG ist dahingehend zu formulieren, dass die Kosten für Radonmessungen von der Gebäudeeigentümerschaft getragen werden, unabhängig vom Resultat der Messung.

B. Jodtabletten

Gemäss Art. 10 der Jodtabletten-Verordnung (SR 814.52) tragen die Betreiber von Kernkraftwerken die Gesamtkosten innerhalb von 50 km und die Hälfte der Kosten ausserhalb von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk für die vorsorgliche Beschaffung und Verteilung, die Kontrollen, den Ersatz und die Entsorgung der Jodtabletten nach Verfall sowie für die Information der Bevölkerung und der Fachleute. Die übrigen Kosten trägt das Gemeinwesen.

Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 22 StSG und der Präzisierung des Verursacherprinzips durch den neuen Art. 83a KEG wird eine ausreichende formell-gesetzliche Grundlage für eine klare Kostenregelung für die Jodtablettenverteilungskampagnen geschaffen, die es erlaubt, die Kosten auf Dritte zu überwälzen. Diese Änderung ist zu begrüssen.

C. Formular zur Vernehmlassung

Unsere Anträge zu den einzelnen Bestimmungen sind im beiliegenden Formular zur Vernehmlassung ausgeführt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation :
Adresse, Ort : Postfach, 8090 Zürich
Datum : 31. Mai 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
 2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
-

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 24a	<p>Wir begrüßen die Regelung der Kostentragung für Untersuchungen (konkrete Messungen). Jedoch greifen die Marginalie von Art. 24a und der Wortlaut von Abs. 1 zu kurz. Aufgrund der Marginalie entsteht der Eindruck, dass die Kosten nur dann durch die Gebäudeeigentümerschaft getragen werden müssen, wenn eine «andauernd erhöhte Umweltradioaktivität» vorliegt bzw. eine «Kontamination» (Abs. 1) besteht.</p> <p>Der Kanton Zürich führt gestützt auf Art. 164 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) seit 2018 eine Radonmesskampagne an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (rund 2000 Einrichtungen mit durchschnittlich drei zu prüfenden Gebäuden) durch. Die Kosten pro Messauftrag liegen je nach Grösse der Einrichtung meist zwischen Fr. 800 und Fr. 2000. Der Kanton Zürich stellte sich bis heute auf den Standpunkt, dass diese Kosten durch die Gebäudeeigentümerschaft zu tragen sind – unabhängig davon, ob eine Radonkonzentration über dem Referenzwert vorliegt oder nicht. Diese Kostenüberwälzung erfolgt gestützt auf das im Umweltrecht geltende Verursacherprinzip (vgl. auch Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Strahlenschutzverordnung, Bemerkungen zu Art. 163 [bag.admin.ch]).</p>	<p>Anträge:</p> <p>Die Marginalie zu Art. 24a ist wie folgt anzupassen: «Tragung der Kosten für Untersuchungen und Sanierungen».</p> <p>Art. 24a Abs. 1 soll wie folgt lauten: «Die Kosten für Untersuchungen von Standorten und Liegenschaften auf Radioaktivität natürlicher Herkunft sowie für Massnahmen zur Sanierung derselben trägt die Eigentümerschaft.»</p>

	<p>Der Grossteil der Radonmessungen in Schulen und Betreuungseinrichtungen im Kanton Zürich zeigt Radonkonzentrationen von unter 300 Bq/m³, wobei keine «andauernd erhöhte Umweltradioaktivität» bzw. keine «Kontamination» vorliegt. Diese Fälle wären durch die vorgeschlagene Formulierung nicht gedeckt. Die derzeitige Formulierung des Artikels könnte – im Umkehrschluss – wohl nur so ausgelegt werden, dass in einem solchen Fall der Kanton für diese Kosten aufzukommen hätte.</p>	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 11, Kap. 3.1.6: Überschrift von Art. 24a	Entsprechend dem Kommentar bzw. dem vorne angeführten Änderungsantrag soll auch hier die Marginalie angepasst werden.	Titel: Statt «Artikel 24a Tragung der Kosten bei andauernd erhöhter Umweltradioaktivität», «Artikel 24a Tragung der Kosten für Untersuchungen und Sanierungen».
Seite 11, Kap. 3.1.6: Art. 24a Abs. 1	Abs. 1 enthält nur Information zur Kostentragung im Falle einer notwendigen Sanierung. Die Thematik der Kostentragung für Untersuchungen (im Falle von Radon also konkret für Messungen) bleibt hier gänzlich unerwähnt. Wir beantragen daher eine entsprechende Ergänzung des Absatzes.	Textvorschlag: «Die Kosten für Untersuchungen von Standorten und Liegenschaften auf Radioaktivität natürlicher Herkunft, wie zum Beispiel die Radonkonzentration in einem Gebäude, sind gemäss Absatz 1 durch die Eigentümerschaft zu tragen. Dies unabhängig davon, ob die Untersuchung eine sanierungswürdige Konzentration des radioaktiven Stoffes ergibt oder nicht. Auch die Kosten einer Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität natürlicher Herkunft kontaminiert sind, sind ...»
	Im erläuternden Bericht wird wiederholt der Begriff «Altlasten» verwendet. Dieser Begriff ist im Zusammenhang mit radioaktiv kontaminierten Standorten irreführend. Er wird in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (SR 814.680) definiert und spezifisch für sanierungsbedürftige belastete Standorte im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung verwendet. Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich	Um Missverständnisse vorzubeugen, sollte der Begriff «Altlasten» nicht verwendet werden. Es sollte der Begriff «sanierungsbedürftiger, radioaktiv kontaminierter Standort» verwendet werden.

	aber nicht um belastete Standorte im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung, sondern um kontaminierte Standorte im Sinne des Strahlenschutzgesetzes.	
--	--	--

Lienhard Daniel BAG

Von: Epelbaum Marc (EPM) <marc.epelbaum@suva.ch>
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 11:20
An: _BAG-GEVER; Lienhard Daniel BAG
Betreff: Stellungnahme Suva Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes [secure transmitted]
Signiert von: marc.epelbaum@suva.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes äussern zu dürfen. Die Suva durfte bereits im Rahmen der Ämterkonsultation ihre Anmerkungen anbringen und unser Hinweis zum Begriff «Tritium verarbeitende Industrie» wurde im Erläuterungsbericht übernommen. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf und Erläuterungsbericht haben wir keine weiteren Ergänzungen.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum, lic.iur. | Generalsekretär
Suva | Fluhmattstrasse 1 | 6004 Luzern
041 419 55 00

Disclaimer:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik

Abkürzung der Firma / Organisation : SGSMP

Adresse, Ort :

Datum : 02.06.23

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 17, Abs 2 a	<p>«Die zur Überwachung notwendigen Massnahmen»</p> <p>Die Betriebe, welche die Kosten für die Immissionsüberwachung tragen sollen, sollten im Grundsatz auch bei der Auswahl der Methode gehört werden.</p>	<p>Zusätzlicher Absatz über die an der Festlegung der Massnahmen beteiligten Parteien.</p> <p>«die zur Überwachung notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Verursachern»</p>
Art 17, Abs 2 c und Art. 24a	<p>In der deutschen Fassung:</p> <p>«Kostentragung» sowie «Tragung der Kosten bei andauernd erhöhter Umweltradioaktivität».</p> <p>Das Wort «Tragung» ist in der deutschen Sprache ungebrauchlich. «Tragung der Kosten» sollte durch «Kostenübernahme» ersetzt werden.</p>	<p>«Kostenübernahme» bzw. «Übernahme der Kosten bei andauernd erhöhter Umweltradioaktivität»</p>
Art 24, Abs 2	<p>In der italienischen Fassung:</p> <p>«Siti e beni fondiari radioattivamente contaminati devono essere risanati dal proprietario»</p> <p>Die Formulierung «radioattivamente contaminati» ist nicht gebräuchlich. Sie sollte durch die Formulierung «contaminati con materiale radioattivo» ersetzt werden.</p>	<p>«Siti e beni fondiari contaminati con materiale radioattivo devono essere risanati dal proprietario»</p>
Art 27, Abs 1	<p>In der italienischen Fassung:</p> <p>«Chiunque produce o trova scorie radioattive che non provengono dall'uso dell'energia nucleare deve fornirle in un luogo designato dall'autorità competente»</p> <p>Das Wort «fornirle» ist nicht gebräuchlich, es sollte durch «consegnarle» oder «inviarle» ersetzt werden.</p>	<p>«Chiunque produce o trova scorie radioattive che non provengono dall'uso dell'energia nucleare deve inviarle in un luogo designato dall'autorità competente.»</p>

Art 44, Abs 3	<p>«Eine Übertretung nach Absatz 1 oder 2 verjährt in fünf Jahren.»</p> <p>Die Verjährungszeit von 5 Jahren erscheint sehr kurz in Anbetracht der teilweise sehr langen Halbwertszeiten und den damit verbundenen anhaltenden Langzeitfolgen.</p> <p>Ausserdem ist nicht klar, wann die Verjährungszeit startet: mit der Überschreitung selbst oder mit deren Entdeckung.</p>	<p>Verlängerung der Verjährungszeit</p> <p>Spezifikation des Starts der Verjährungsdauer.</p>
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'intérieur (DFI)

Berne, 5 juin 2023 / LJ
VL radioprotection

Expédition électronique : gever@bag.admin.ch et daniel.lienhard@bag.admin.ch

Révision partielle de la loi sur la radioprotection Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position, également transmise via le formulaire de réponse joint à la consultation.

De manière générale, la modification proposée de la Loi sur la radioprotection (LRaP) ainsi que la modification proposée de la Loi sur l'énergie nucléaire (LENu, art. 83a) ont pour mérite de clarifier le principe de causalité en ce qui concerne la distribution des comprimés d'iode, les mesures d'assainissement, l'évacuation des déchets radioactifs et la surveillance des émissions. Le présent projet se fonde en outre sur le principe de la responsabilité, notamment des exploitants de centrale nucléaire, tout en consacrant un devoir de participation de la Confédération, respectivement de la collectivité publique, quand cela est nécessaire. En ce sens, le PLR soutient les modifications proposées.

Le PLR salue la marge de manœuvre laissée au Conseil fédéral, notamment à l'article 83a, alinéa 1 de la LENu), pour définir, *en tenant compte de l'état de la science et de la technique*, le rayon dans lequel les exploitants de centrale nucléaire sont responsables de la distribution des pastilles d'iode.

La répartition des coûts telle que prévue dans le futur est cohérente aux yeux du PLR : les exploitants de centrales nucléaires prennent en charge, dans un rayon de 50 km (à l'origine de 20 km) autour d'une installation nucléaire, la totalité des frais pour l'acquisition et la distribution des pastilles d'iode et la moitié des coûts au-delà de ce rayon. La collectivité publique assumant le reste.

Par ailleurs, le PLR soutient la précision apportée dans la loi qui concerne la prise en charge des frais d'assainissement ou d'évacuation de déchets nucléaires, selon le principe de « pollueur-payeur » : les coûts doivent être supportés par la personne responsable de la contamination ou des déchets, et, cas échéant si celle-ci ne peut être identifiée ou est insolvable, par la Confédération (ceci afin de garantir que l'assainissement ou l'évacuation des déchets puisse avoir lieu et dans des délais raisonnables, afin de limiter les conséquences sur la santé et l'environnement, notamment).

Enfin, le PLR salue les nouveaux articles qui permettent d'assurer la protection des données, tout en permettant un échange efficace d'informations entre les différents acteurs impliqués.

Le PLR n'a aucune remarque particulière concernant les articles.

En résumé, de manière générale, et sur le fonds, le PLR soutient la modification de la LRaP et de la LENU telle que proposée.

A toute fin utile, vous trouverez notre position également dans le formulaire joint à la consultation, sous « remarques générales ».

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre courrier, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sincères salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Président



Thierry Burkart
Conseiller aux États

Secrétaire général



Jon Fanzun

Annexes

- Formulaire de réponse



Consultation sur la révision partielle de la loi sur la radioprotection

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : PLR.Les Libéraux-Radicaux
Abréviation de l'entreprise / l'organisation : PLR
Adresse / lieu : Neuengasse 20, case postale, 3001 Berne
Date : 05.06.2023

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **19 juin 2023** à l'adresse suivante :
daniel.lienhard@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Remarques générales

La modification proposée de la Loi sur la radioprotection (LRaP) ainsi que la modification proposée de la Loi sur l'énergie nucléaire (LENu, art. 83a) ont pour mérite de clarifier le principe de causalité en ce qui concerne la distribution des comprimés d'iode, les mesures d'assainissement, l'évacuation des déchets radioactifs et la surveillance des émissions. Le présent projet se fonde en outre sur le principe de la responsabilité, notamment des exploitants de centrale nucléaire, tout en consacrant un devoir de participation de la Confédération, respectivement de la collectivité publique, quand cela est nécessaire. En ce sens, le PLR soutient les modifications proposées.

Le PLR salue la marge de manœuvre laissée au Conseil fédéral, notamment à l'article 83a, alinéa 1 de la LENU), pour définir, *en tenant compte de l'état de la science et de la technique*, le rayon dans lequel les exploitants de centrale nucléaire sont responsables de la distribution des pastilles d'iode.

La répartition des coûts telle que prévue dans le futur est cohérente aux yeux du PLR : les exploitants de centrales nucléaires prennent en charge, dans un rayon de 50 km autour d'une installation nucléaire, la totalité des frais pour l'acquisition et la distribution des pastilles d'iode (ainsi que les coûts des contrôles, du remplacement et de l'élimination des comprimés d'iode qui ont atteint la date de péremption ainsi que des campagnes d'information à la population), et la moitié des coûts au-delà de ce rayon. La collectivité publique assumant le reste.

Par ailleurs, le PLR soutient la précision apportée dans la loi qui concerne la prise en charge des frais d'assainissement ou d'évacuation de déchets nucléaires, selon le principe du « pollueur-payeur » : les coûts doivent être supportés par la personne responsable de la contamination ou des déchets radioactifs ne provenant pas de l'utilisation de l'énergie nucléaire et, cas échéant si celle-ci ne peut être identifiée ou est insolvable, par la Confédération (ceci afin de garantir que l'assainissement ou l'évacuation des déchets puisse avoir lieu et dans des délais raisonnables, afin de limiter les conséquences sur la santé et l'environnement, notamment).

Enfin, le PLR salue les nouveaux articles qui permettent d'assurer la protection des données, tout en permettant un échange efficace d'informations entre les différents acteurs impliqués.

Le PLR n'a aucune remarque particulière concernant les articles.

En résumé, de manière générale, et sur le fonds, le PLR soutient la modification de la LRaP et de la LENU telle que proposée.

Commentaires concernant les différents articles

Article	Commentaire	Modification proposée

Commentaires concernant le rapport explicatif

Page / Article	Commentaire	Modification proposée



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Abkürzung der Firma / Organisation : -

Adresse, Ort : Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Datum : 6. Juni 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50) bedanken wir uns. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Wir erachten die unterbreiteten Gesetzesänderungen, unter anderem auch aus umweltschutzrechtlicher Sicht, als sinnvoll und stimmen der Vernehmlassungsvorlage zu. Insbesondere begrüssen wir die Schaffung einer materiell genügenden Rechtsgrundlage entsprechend dem Verursacherprinzip sowie die Regelung zur Bekanntgabe von Personendaten (Art. 46b StSG). Bei der Kostenübernahme für die Jodtabletten-Versorgung sollte sich für den Kanton Schaffhausen nichts ändern, da der Umkreis weiterhin auf 50 km festgelegt wird (vgl. dazu auch Anhang zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten vom 22. Januar 2014 [SR 814.52]).

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
-	-	-

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
-	-	-

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail

- gever@bag.admin.ch
- daniel.lienhard@bag.admin.ch

Glarus, 6. Juni 2023
Unsere Ref: 2023-413

Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus ist mit den vorgeschlagenen Änderungen des Strahlenschutzgesetzes einverstanden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühleemann
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- gever@bag.admin.ch
- daniel.lienhard@bag.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Juni 2023
311

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50). Wir begrüßen die Vorlage vollumfänglich.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

6. Juni 2023

Mitgeteilt den

7. Juni 2023

Protokoll Nr.

469/2023

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Per E-Mail an:

gever@bag.admin.ch und daniel.lienhard@bag.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes. Auf weitere Bemerkungen wird verzichtet.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Le Conseil d'Etat

5065-2023

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : révision partielle de la loi sur la radioprotection (LRaP ; RS 814.50)

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous nous référons à la révision partielle de la loi sur la radioprotection dont la procédure de consultation a été ouverte auprès des cantons et vous communiquons, ci-après, la position de la République et canton de Genève à ce propos.

Le présent projet de loi précise la prise en charge des coûts pour le financement de produits thérapeutiques comme la distribution de comprimés d'iode, met à jour la prise en charge des coûts pour la surveillance des immissions des entreprises concernées et pour les mesures d'assainissement nécessaires des sites et des immeubles contaminés par la radioactivité ainsi que la prise en charge des coûts pour l'élimination des déchets radioactifs. En outre, les dispositions pénales sont adaptées et les bases légales nécessaires au traitement et à la communication de données personnelles et – si nécessaire – de données personnelles sensibles sont créées.

Notre Conseil estime que les adaptations proposées du principe de causalité dans la loi sur la radioprotection sont cohérentes. Toutefois, nous estimons que l'application du principe de causalité implique le même niveau de prise en charge financière sur l'ensemble du territoire suisse. De ce fait, il appartient aux exploitants de centrales nucléaires d'assumer les mêmes prestations financières dans tout le pays. Dès lors que l'article 83a de la Loi sur l'énergie nucléaire, du 21 mars 2003 (LENu; RS 732.1) figure dans les modifications à d'autres législations, notre Conseil suggère de l'adapter dans ce sens.

En outre, sous l'angle de l'unité de la matière, nous estimons que la teneur de ce nouvel article 83a alinéa 2 LENu, qui précise les critères à prendre en considération pour définir les mesures de protection, devrait figurer dans la législation traitant de la radioprotection. Ainsi, une intégration, comme nouvel alinéa, dans l'article 22 LRaP proposé semble plus adaptée.

S'agissant plus spécifiquement de la définition du périmètre autour des centrales nucléaires déterminant pour la prise en charge des frais liés aux comprimés d'iode, il est mentionné, dans le nouvel article 83a alinéa 2 LENU, que le rayon autour des centrales nucléaires est défini par le Conseil fédéral "en tenant compte de l'état de la science et de la technique". Or, nous constatons que la France, par exemple, fixe un rayon de 20 km autour de ses centrales nucléaires pour une distribution préventive des comprimés d'iode, après une réévaluation suite à l'accident de la centrale de Fukushima, alors que la Suisse a évalué ce rayon à 50 km. Une harmonisation de ces distances, sous l'égide de l'Agence internationale de l'énergie atomique (AIEA) par exemple, serait souhaitable.

Notre Conseil suggère également d'introduire dans les critères d'appréciation, l'état des développements sociétaux dans les dispositions légales. En effet, l'âge et les catégories des populations vulnérables au développement de cancer de la thyroïde suite à l'exposition d'iode radioactif diffèrent d'un pays européen à un autre. Là-aussi une harmonisation, selon les directives de l'OMS par exemple, serait souhaitable.

En outre, nous insistons sur la nécessité de tenir compte de la faisabilité des mesures de protection prévues afin d'arrêter une stratégie de distribution optimale. C'est en ce sens que nous proposons un complément à l'article 22 alinéa 1 du projet de LRaP. Ainsi, le Conseil fédéral devra tenir compte de situations particulières et prévoir des options de distribution adaptées pour des zones à fortes densité démographique mais hors du périmètre retenu. Comme notre Conseil l'a déjà évoqué dans le cadre de la récente procédure de consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la distribution de comprimés d'iode à la population, il s'agit d'une problématique qui doit impérativement être prise en considération pour garantir une protection efficace et uniforme de la population sur l'ensemble du territoire national.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe : tableau des modifications

Copie à (version Word et PDF) : gever@bag.admin.ch et daniel.lienhard@bag.admin.ch



Consultation sur la révision partielle de la loi sur la radioprotection

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : Conseil d'Etat de la République et canton de Genève

Abréviation de l'entreprise / l'organisation : -

Adresse / lieu : Case postale 3964
1211 Genève 3

Date : 7 juin 2023

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **19 juin 2023** à l'adresse suivante : daniel.lienhard@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Remarques générales

Commentaires concernant les différents articles

Article	Commentaire	Modification proposée
LRaP art. 22	<p>Le complément introduit dans l'alinéa 1 vise à garantir la faisabilité concrète des mesures de protection planifiables. Cela concerne notamment la stratégie de distribution de comprimés d'iode (ou de produits thérapeutiques) retenue. La stratégie actuelle de distribution préventive tient uniquement compte d'un périmètre autour des centrales nucléaires, sans égard à certaines zones du pays dont la densité de population rend illusoire une distribution post-événementielle efficace.</p> <p>S'agissant des critères de définition d'une mesure de protection, la teneur du nouvel art. 83a LENU doit être transférée dans l'art. 22 LRaP.</p> <p>Les rayons autour des centrales nucléaires pour la distribution préventive des comprimés d'iode peuvent varier d'un pays à l'autre. Une harmonisation des rayons, sous l'égide de l'AIEA par exemple, est souhaitable. Une harmonisation de l'âge et des catégories des populations vulnérables au développement de cancers de la thyroïde, selon les directives de l'OMS, est également souhaitable.</p>	<p>1 Dans le cadre de la préparation aux situations d'urgence, des mesures doivent être prises, notamment en assurant l'approvisionnement préventif et en temps opportun de la population en produits thérapeutiques adéquats et en informations nécessaires, pour la protéger contre la radioactivité. Le Conseil fédéral décrit les tâches relatives aux mesures de protection en cas d'urgence incombant aux organes compétents de la Confédération, des cantons et des communes. Dans ce cadre, il veille tout particulièrement à la faisabilité des mesures de protection prévues.</p> <p>3 Le Conseil fédéral définit la stratégie de distribution des produits thérapeutiques en tenant compte de l'état de la science, de la technique et des développements sociétaux dans les domaines de la protection de la thyroïde contre l'iode radioactif, des émissions d'iode radioactif en cas d'événement ainsi que de la propagation ultérieure de l'iode radioactif dans l'environnement.</p>

<p>LENu art. 83a</p>	<p>S'agissant des critères de définition de la stratégie de distribution, ce n'est pas l'iode radioactif qui est problématique pour l'environnement, mais le Césium 137. Pour information, si un accident nucléaire devait se produire en Suisse, certaines zones (sols et eaux) aux alentours de la centrale nucléaire pourraient, selon l'événement, être contaminés par d'autres éléments radioactifs que ceux cités ici.</p> <p>Si un accident nucléaire devait en revanche se produire en Ukraine par exemple, c'est surtout la question de la contamination des denrées alimentaires provenant des alentours de la centrale concernée (ex. céréales) qui se poserait. Et là, les comprimés d'iode ne seraient d'aucune utilité. D'autres mesures (interdiction d'importation p. ex.) devraient alors être édictées par la Confédération.</p>	
	<p>L'application du principe de causalité implique le même niveau de prise en charge financière pour l'ensemble du territoire suisse. Seule la stratégie de distribution peut être adaptée aux circonstances particulières.</p> <p>Les critères de définition de la stratégie de distribution doivent figurer dans la législation en matière de radioprotection. Il est donc proposé de transférer la teneur de l'alinéa 2 de l'art. 83a LENU dans le nouvel article 22 LRaP.</p>	<p>Art. 83a (nouveau) Prise en charge des frais pour l'approvisionnement préventif de la population en comprimés d'iode</p> <p>1 Les titulaires d'une autorisation d'exploiter une centrale nucléaire prennent en charge la totalité des frais liés à l'approvisionnement préventif et en temps opportun en comprimés d'iode de la population résidente et de passage.</p> <p>2 Déplacé dans l'art. 22 LRaP</p>



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Luzern, 6. Juni 2023

Protokoll-Nr.: 621

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. März 2023 laden Sie uns ein zu einer Stellungnahme zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die grundsätzlich geplanten Änderungen begrüssen. Insbesondere werten wir es positiv, dass das Verursacherprinzip bezüglich Jodtabletten-Verteilung, Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, Entsorgung von radioaktiven Abfällen und Immissionsüberwachung mit der vorliegenden Teilrevision präzisiert wird. Wir begrüssen es, dass die vorbeugende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz aufgenommen wird und somit unverändert sichergestellt bleibt.

Hinsichtlich der Kostentragung zur Finanzierung der Jodtabletten-Verteilkampagnen verlangen wir, dass auch nach der Revision weiterhin nur ein einheitliches Konzept für den ganzen Kanton Luzern bestehen bleibt. Da sich nur wenige Luzerner Gemeinden ausserhalb des 50 km-Umkreises des Kernkraftwerks Gösgen befinden, wurden bereits 2014 sämtliche Luzerner Gemeinden in den 50 km-Umkreis eingeschlossen. Die Jodtabletten wurden also allen Personen in den 80 Luzerner Gemeinden vorsorglich verteilt. Mit diesem einheitlichen Konzept können zusätzliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden bei der Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten vermieden werden.

Weiter scheinen uns die vorgesehenen Präzisierungen im Strahlenschutzgesetz in Anlehnung an die altlastenrechtlichen Bestimmungen im USG hinsichtlich der Kostentragung im Rahmen von Sanierungen sinnvoll.

Abschliessend halten wir fest, dass für die Kantone durch den Gesetzesentwurf keine Mehrkosten entstehen dürfen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungspräsident

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

Zug, 6. Juni 2023 sa

**Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Zug begrüsst die Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG) und teilt die Einschätzung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich im Kanton Zug nicht alle elf Gemeinden innerhalb des festgelegten Radius von 50 km befinden. Theoretisch trüge der Kanton Zug somit für einen Teil der Zuger Gemeinden die Verantwortung für die Verteilung, Lagerung und Abgabe von Jodtabletten. Im Anhang zur Jodtabletten-Verordnung vom 22. Januar 2014 (SR 814.52), in welchem alle Gemeinden aufgeführt sind, welche vorsorglich mit Jodtabletten versorgt werden, sind bisher alle Zuger Gemeinden aufgelistet. Wir gehen davon aus, dass das weiterhin so bleibt, damit im Kanton auch in Zukunft eine einheitliche Lösung der Verteilung und Finanzierung von Jodtabletten sichergestellt ist.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Antwortformular an EDI

Seite 2/2

Versand per E-Mail an:

- EDI, gever@bag.admin.ch (Word-Dokument und PDF)
- EDI, daniel.lienhard@bag.admin.ch (Word-Dokument und PDF)
- Gesundheitsdirektion, info.gd@zg.ch (PDF)
- Amt für Gesundheit, gesund@zg.ch (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse, Ort : Neugasse 2, 6301 Zug

Datum : 31. Mai 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst die Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG) und teilt die Einschätzung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich im Kanton Zug nicht alle elf Gemeinden innerhalb des festgelegten Radius von 50 km befinden. Theoretisch trüge der Kanton Zug somit für einen Teil der Zuger Gemeinden die Verantwortung für die Verteilung, Lagerung und Abgabe von Jodtabletten. Im Anhang zur Jodtabletten-Verordnung vom 22. Januar 2014 (SR 814.52), in welchem alle Gemeinden aufgeführt sind, welche vorsorglich mit Jodtabletten versorgt werden, sind bisher alle Zuger Gemeinden aufgelistet. Wir gehen davon aus, dass das weiterhin so bleibt, damit im Kanton auch in Zukunft eine einheitliche Lösung der Verteilung und Finanzierung von Jodtabletten sichergestellt ist.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Fribourg, le 6 juin 2023

2023-476

Révision partielle de la loi sur la radioprotection

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 10 mars dernier, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions.

Avec le commentaire mentionné dans le formulaire annexé, nous approuvons ce projet.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Didier Castella

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Formulaire de réponse

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la sécurité civile et militaire ;

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et le Service de la santé publique ;

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;

à la Chancellerie d'Etat.



Consultation sur la révision partielle de la loi sur la radioprotection

Prise de position de

Nom / canton / entreprise / organisation : Canton de Fribourg
Abréviation de l'entreprise / l'organisation :
Adresse / lieu : Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
Date : 13 juin 2023

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **19 juin 2023** à l'adresse suivante :
daniel.lienhard@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

09. Juni 2023

Registratur GS EDI

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
 Telefon zentral 062 835 12 40
 Fax 062 835 12 50
 regierungsrat@ag.ch
 www.ag.ch/regierungsrat

A-Post-Plus

Eidgenössisches Departement des Innern
 Herr Bundespräsident
 Alain Berset

Inselgasse 1
 3003 Bern

Ami	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG							VA
CC							UV
Int							
	13. Juni 2023						GeS
STE							NCD
Dig							MT
IT+GE/ER	BioM	Str	FANM	URA	AS Chem	Chem	GB/APSy

7. Juni 2023

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 10. März 2023 hat das Eidgenössische Departement des Inneren die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision sollen gewisse Lücken im Bereich der Kostentragung, Strafbestimmungen und Datenschutz geschlossen werden. Die Grundzüge der Strahlenschutzreglementierung bleiben unverändert.

Die Klärung der Kostentragung, der Strafbestimmungen und des Datenschutzes im Bereich des Strahlenschutzes ist sinnvoll und nötig, weil sie Rechtssicherheit schafft. Aus diesem Grund stimmt der Regierungsrat den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati
 Landammann



Joana Filippi
 Staatsschreiberin

z.K. an

- gever@bag.admin.ch
- daniel.lienhard@bag.admin.ch



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Président
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
ehealth@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Réf. : 23_COU_3029

Lausanne, le 7 juin 2023

Consultation fédérale (CE) Révision partielle de la loi sur la radioprotection

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat vaudois a pris connaissance avec intérêt du projet de révision partielle de la loi sur la radioprotection et vous remercie de l'avoir consulté à ce sujet.

La modification de la LRaP, et par extension de la LENU, permet d'adapter les points devant impérativement être révisés dans les domaines du principe de causalité, des dispositions pénales et de la protection des données, étant précisé que les principes de la réglementation sur la radioprotection ne sont pas modifiés par le présent projet de loi.

En particulier, afin d'être en adéquation avec la jurisprudence du Tribunal fédéral estimant que la base légale formelle de l'art. 4 LRaP n'est pas suffisante pour mettre à la charge des exploitants de centrales nucléaires les frais occasionnés par la distribution de comprimés d'iode à la population, le nouvel art. 83a, al. 1, LENU, permet de remédier à cette lacune juridique.

Tout comme la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), le Conseil d'Etat se prononce favorablement pour l'ensemble de la modification de la LRaP et de la LENU, sous réserve toutefois de propositions de modifications à apporter concernant le chapitre 6a sur le traitement des données ainsi que portant sur l'art. 17, al. 2bis LRaP, l'art. 27 LRaP et l'art. 83a LENU.

Il est notamment proposé à votre département de clarifier, dans l'ORaP, le rôle des différentes autorités impliquées dans le traitement des données, ainsi que de fixer, ce qui n'est pas le cas dans le projet actuel, les critères permettant de déterminer la durée de conservation et l'archivage des données traitées dans la LRaP, ou à tout le moins dans l'ORaP.

La formulation de l'art. 17, al. 2bis, LRaP, doit être adaptée, car elle laisse ouverte la possibilité d'étendre les domaines sur lesquels les frais de surveillance des immissions doivent être payés par une entreprise, ce alors qu'ils pourraient incomber à une ou d'autres entreprise(s).

Concernant l'art. 27, al. 1, LRaP, le Conseil d'Etat demande à votre département d'ajouter le fait « *d'alerter l'autorité compétente* » à celui de « *livrer en un lieu désigné par l'autorité compétente* » pour quiconque produit ou trouve des déchets radioactifs ne provenant pas de l'utilisation de l'énergie nucléaire.

Le Conseil d'Etat demande enfin qu'il soit précisé clairement à l'art. 83a, al. 1, LENu, et non uniquement dans le rapport explicatif, que la collectivité publique prendra en charge la moitié des frais, l'autre moitié étant prise en charge par les exploitants de centrales nucléaires, liés à l'approvisionnement préventif et en temps opportun en comprimés d'iode de la population résidant ou séjournant régulièrement dans les régions situées au-delà du rayon de 50 km.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Annexe

- Formulaire de réponse de la Direction générale de la santé

Copies

- Direction générale de la santé
- Office des affaires extérieures



Consultation sur la révision partielle de la loi sur la radioprotection

Prise de position

Nom / canton / entreprise / organisation : Etat de Vaud

Abréviation de l'entreprise / l'organisation : VD

Adresse / lieu : Avenue des casernes 2, 1014 Lausanne

Date : 23.05.2023

Indications

1. Veuillez compléter cette page.
2. Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word d'ici au **19 juin 2023** à l'adresse suivante :
daniel.lienhard@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Remarques générales

Le Conseil d'Etat se prononce favorablement pour l'ensemble de la modification de la LRaP, sous réserve des modifications à apporter concernant le chapitre 6a sur le traitement des données ainsi que de celles concernant l'art. 27 LRaP et l'art. 83a LENU, lesquelles sont exposées ci-dessous.

Commentaires concernant les différents articles

Article	Commentaire	Modification proposée
Art. 17, al. 2bis, LRaP	<p>Le nouvel article 17, al. 2bis, LRaP, prévoit que « <i>Les entreprises possédant une autorisation de rejet de substances radioactives dans l'environnement assument les frais des mesures nécessaires à la surveillance <u>des immissions spécifique à ces rejets</u></i> ».</p> <p>Le terme « <i>immission</i> » fait référence aux eaux accessibles au public, comme à la station d'épuration des eaux, et pas simplement en sortie directe de l'entreprise.</p> <p>Dans l'Ordonnance sur la radioprotection (art. 112, al. 2, ORaP), il est mentionné que « <i>L'autorité délivrant les autorisations fixe pour chaque emplacement de rejet les taux maximums admissibles des rejets et le cas échéant leurs concentrations d'activité</i> ».</p> <p>Le fait que les entreprises réalisent la surveillance des rejets de substances radioactives dans l'environnement et en assumant les frais associés, est parfaitement justifié. Mais comme les limites des activités autorisées sont définies par l'OFSP selon</p>	<p>« <i>Les entreprises possédant une autorisation de rejet de substances radioactives dans l'environnement assument les frais des mesures nécessaires à la surveillance de <u>leurs rejets</u> spécifiques de manière à garantir le respect des limites définies dans leurs autorisations</i> ».</p>

	<p>un mode de calcul qui n'est pas rendu public, cela implique qu'aucune entreprise n'a les moyens de mesurer sa propre contribution aux immissions.</p> <p>La formulation de l'art. 17, al. 2bis, LRaP, laisse ouverte la possibilité d'étendre les domaines sur lesquels les frais de surveillance des immissions doivent être payés par une entreprise, ce alors qu'ils pourraient incomber à une ou d'autres entreprise(s). Le Conseil d'Etat est donc d'avis que le domaine d'application de ce texte devrait être clarifié et propose une nouvelle version dans la colonne de droite.</p>	
Durée de conservation et archivage de telles données		Tant dans le projet de révision présenté que dans le cadre juridique actuellement existant, les critères de densité normative requis selon la jurisprudence du Tribunal fédéral pour le traitement de telles données ne semblent pas réunis. Idéalement, les critères permettant de déterminer la durée de conservation et l'archivage de telles données devraient être inscrits dans la loi, ou à tout le moins dans l'ordonnance ; celle-ci devrait en principe ensuite pour le surplus fixer concrètement la durée de conservation pour chaque catégorie de données. Et d'ajouter sur ce point qu'il pourrait être judicieux de s'inspirer de qui a été fait dans l'Ordonnance sur le système d'information central sur la migration (ordonnance SYMIC) ou dans d'autres textes promulgués récemment.
Art. 46a, al. 1, LRaP		La terminologie « <i>faire traiter</i> » doit être remplacée par celle plus usuelle de « <i>sous-traiter</i> ».
Art. 27, al. 1, LRaP		La mention « <i>livrer</i> » à cet alinéa doit être complétée par « (...) <u>alerter l'autorité compétente et les livrer</u> (...) ».
Art. 83a LENU		Il doit être précisé clairement au nouvel art. 83a LENU, et non uniquement dans le rapport explicatif (p. 16-17), que, comme jusqu'à présent en ce qui

		concerne les régions situées au-delà du rayon de 50 km, la collectivité publique prendra en charge la moitié des frais y relatifs.
Commentaires concernant le rapport explicatif		
Page / Article	Commentaire	Modification proposée
Rapport explicatif (p. 9) Art. 30 et 47 LRaP	Le rapport explicatif énumère les très nombreuses instances qui sont concernées par le traitement de données au sens de la LRaP, mais en revanche, au-delà des catégories génériques susmentionnées dans le projet de révision, on ne retrouve ni dans la loi, ni dans l'ORaP, ni dans le projet de révision, une articulation claire du rôle des très nombreuses autorités fédérales et cantonales impliquées. Dès lors, il est difficile de comprendre concrètement quelle autorité peut traiter quelle donnée et dans quel but.	Au-delà du contexte de la présente consultation et dans un second temps, il serait donc très opportun que le Conseil fédéral utilise ses compétences définies aux articles 30 et 47 LRaP pour clarifier, dans l'ORaP, le rôle des différentes autorités impliquées dans le traitement des données.



Eidgenössisches Departement des Innern
(EDI)
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per E-Mail:
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

8. Juni 2023

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2023 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes (StSG) eröffnet.

Mit Befremden haben wir festgestellt, dass der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurde. Dies obwohl der HEV Schweiz mit seinen rund 340'000 Mitgliedern nicht nur der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz ist, sondern auch einer der grössten Dachverbände der Schweizer Wirtschaft überhaupt. Zudem ist der HEV Schweiz sowohl im Aktionsplan Radium 2015-2023 als auch im Aktionsplan Radon 2021-2030 in den Begleitgruppen vertreten und hat sich bereits mehrfach zu diesem Thema geäussert. Wir bitten Sie deshalb freundlich, uns in Zukunft stets zu berücksichtigen. Aufgrund der direkten Betroffenheit unserer Mitglieder durch die vorliegende Teilrevision erlauben wir uns, fristgerecht Stellung zu nehmen.

I. Grundsätzliches zur Vorlage

Mit der Teilrevision des StSG sollen unter anderem Bestimmungen betreffend die Kostenregelung für die Überwachung radioaktiver Immissionen und für Sanierungsmassnahmen von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität kontaminiert sind, aufgenommen werden.

Der HEV Schweiz hat sich bei der Neuregelung betreffend Radon auf Verordnungsstufe stets dafür eingesetzt, dass die Massnahmen auf Freiwilligkeit beruhen. Er setzt sich für eine Strategie der sachlichen Information ein. Die Bevölkerung ist zu informieren, Immobilieneigentümer sollen Messungen vornehmen können und sich bei Sanierungen beraten lassen – dies auf freiwilliger Basis. In der Folge wurden sehr strenge Referenzwerte betreffend Radon eingeführt – welche faktisch Grenzwerte sind und nach unserer Einschätzung nicht verhältnismässig sind.

Dies führte zu Sanierungsmassnahmen, welche mit sehr hohen Kosten bei Bestandesbauten für Immobilieneigentümer verbunden sein können. Im Merkblatt Radon wurden teilweise utopische Sanierungsfristen eingeführt – trotz unseres Hinweises, dass diese in der Praxis weder umsetzbar noch zielführend sind. In der Strahlenschutzverordnung wird der Umgang mit Radon bereits umfassend festgehalten. Eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe braucht es folglich nicht.

Im Rahmen des Aktionsplans Radium, welcher Ende 2023 ausläuft, wurden betroffene Standorte und Liegenschaften untersucht und wo nötig auf Kosten des Bundes saniert. Der HEV Schweiz lehnt den Vorschlag in der Vorlage ab, dass nun die Kosten für die Sanierungsmassnahmen ab 2024 teilweise von den Grundeigentümern zu tragen sind. Grundeigentümer werden dadurch ungleich behandelt. Der Bund hat diese Kosten auch weiterhin zu tragen.

Der HEV Schweiz äussert sich im Folgenden nur zu den Bestimmungen der Vorlage mit immobilienpezifischem Bezug.

II. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen

Art. 24 Abs. 2 nStSG Andauernd erhöhte Umweltradioaktivität

Radioaktiv kontaminierte Standorte und Liegenschaften sind durch den Eigentümer zu sanieren, wenn von diesen eine Gefährdung von Mensch und Umwelt durch ionisierende Strahlung ausgeht. Der Bundesrat legt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik fest, ab welcher Strahlenexposition eine Pflicht zur Sanierung besteht (Art 24 Abs. 2 nStSG). Bei mit Radon kontaminierten Standorten und Liegenschaften wurde bereits eine entsprechende Regelung zur Sanierungspflicht gestützt auf Art. 24 Abs. 1 StSG in der Verordnung erlassen (Art. 166 Strahlenschutzverordnung, StSV). Es braucht deshalb keine explizite Verankerung auf Gesetzesstufe.

Antrag HEV Schweiz zu Art. 24 Abs. 2 nStSG: streichen
--

Art. 24a nStSG Tragung der Kosten bei andauernd erhöhter Umweltradioaktivität

Art. 24a Abs. 1 nStSG hält neu für die mit Radioaktivität natürlicher Herkunft (Radon) kontaminierten Standorte und Liegenschaften, die Kostentragungspflicht für die Untersuchung und die notwendigen Massnahmen zur Sanierung zulasten der Grundeigentümer fest. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in der Strahlenschutzverordnung und deren Wiederholung auf Gesetzesstufe ist deshalb weder zielführend noch notwendig.

Die Kosten für notwendige Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminiert sind (Radium), tragen die Verursacher. Die Kosten für damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen trägt der Bund (Art. 24a Abs. 2 nStSG). Bei mehreren Verursachern sollen die Kosten nach dem Verursacherprinzip gemäss Art. 32d Abs. 2 USG getragen werden. Der Kostenanteil beträgt gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts für den Standortinhaber (Zustandsstörer) 10-30%, je nach Umständen des Einzelfalls, sofern er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. Gemäss erläuterndem Bericht sei davon auszugehen, dass in vielen Fällen die Behörden aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips von einer Kostenbeteiligung durch den Standortinhaber absehen werden – beispielsweise, wenn nur ein unwesentlicher Vorteil oder eine kleine Wertvermehrung aufgrund der Massnahmen eintreten würde.

Art. 24 Abs. 4 nStSG regelt die Ausfallkosten, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder nicht zahlungsfähig ist. Diesfalls hat der Bund die Kosten zu tragen. Gemäss erläuterndem Bericht können die Verursacher in den meisten Fällen bei Radiumsanierungen nicht mehr ermittelt werden.

Standorte und Liegenschaften sind oftmals infolge der Uhrenindustrie mit Radium belastet. Radiumkontaminationen stellen einen Spezialfall dar. Der Aktionsplan Radium (2015-2023) wurde aufgrund der Berichterstattungen der Medien im Jura und des politischen Drucks vom Bundesrat ins Leben gerufen. Ein damals eingeholtes Gutachten kam zum Schluss, dass es angesichts der rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen und der Besonderheit der Lage praktisch unmöglich sei, die Sanierungskosten auf den Verursacher zu überwälzen, so dass der Bund letztlich auch diese Kosten tragen müsse. Der Bund kam in der Folge bis jetzt für sämtliche Kosten für die Untersuchung und die notwendigen Massnahmen für die Sanierung von mit Radium kontaminierten Standorten und Liegenschaften auf. Der Aktionsplan läuft Ende 2023 aus. Von den ca. 1100 Liegenschaften mit möglichen Kontaminationen wurden per Ende 2022 1010 Liegenschaften untersucht, wovon bei 151 Sanierungsmassnahmen notwendig sind. 138 Sanierungen sind noch im Gang oder wurden bereits durchgeführt. Nach 2023 wird mit ca. 2 Fällen pro Jahr gerechnet (siehe erläuternder Bericht, S. 16 und Aktionsplan Radium 2015-2023, Stand Dezember 2022). Derzeit werden nach wie vor potenziell belastete Standorte untersucht. Der HEV Schweiz lehnt die vorgeschlagene Kostentragungspflicht bei Massnahmen für die Sanierung nach dem Verursacherprinzip ab, weil dies zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Grundeigentümer führt. Grundeigentümer, deren Liegenschaft ab 2024 untersucht werden und Massnahmen zur Sanierung zu ergreifen haben, haben sich gegebenenfalls an den Kosten für diese Massnahmen zu beteiligen, wo hingegen ein Grundeigentümer, dessen Liegenschaft während des Aktionsplans saniert werden konnte, keinerlei Kosten zu tragen hat. Auch nach 2024 hat deshalb der Bund für die Kosten der Massnahmen für die Sanierung aufzukommen.

Eventualiter: Wird an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten, ist eine Übergangsfrist vorzusehen, worin geregelt wird, dass wenn während des laufenden Aktionsplans aufgrund der Untersuchung Massnahmen für die Sanierung getroffen werden müssen oder die Sanierungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, diese Kosten vollumfänglich vom Bund zu tragen sind.

Antrag HEV Schweiz zu Art. 24a nStSG:

Abs. 1 streichen.

Abs. 2: Die Kosten für die Untersuchungen und die notwendigen Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminiert sind, trägt der Bund die Verursacher. Die Kosten für damit in Zusammenhang stehende Untersuchungen trägt der Bund.

Abs. 3 und 4: streichen.

Eventualiter: Einführung einer Übergangsfrist für die Übernahme sämtlicher Kosten durch den Bund, wenn aufgrund von Untersuchungen von mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminierten Standorten und Liegenschaften bis Ende Jahr 2023 Massnahmen zur Sanierung ergriffen werden müssen bzw. die Sanierungen bis dahin noch nicht abgeschlossen werden konnten.

III. Fazit

Der HEV Schweiz lehnt die Änderungen betreffend die Kostenübernahme nach dem Verursacherprinzip zulasten der Grundeigentümer bei Massnahmen zur Sanierung bei Radiumkontaminationen aufgrund der daraus resultierenden Ungleichbehandlung ab. Eine zusätzliche Verankerung auf Gesetzesstufe für die Untersuchung und Sanierung von mit Radon belasteten Standorten und Liegenschaften ist nicht notwendig, zumal bereits eine umfassende Regelung in der Verordnung besteht.

Die vorliegende Stellungnahme überlassen wir Ihnen zudem wie gewünscht im beiliegenden Rückmeldeformular zum StSG.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff
Präsident



MLaw Annekäthi Krebs
Juristische Mitarbeiterin

Beilage: Rückmeldeformular zum StSG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Hauseigentümerverband Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation : HEV Schweiz
Adresse, Ort : Seefeldstrasse 60, Postfach, 8032 Zürich
Datum : 8. Juni 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Mit Befremden haben wir festgestellt, dass der Hauseigentümergebund Schweiz (HEV Schweiz) nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurde. Dies obwohl der HEV Schweiz mit seinen rund 340'000 Mitgliedern nicht nur der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz ist, sondern auch einer der grössten Dachverbände der Schweizer Wirtschaft überhaupt. Zudem ist der HEV Schweiz sowohl im Aktionsplan Radium 2015-2023 als auch im Aktionsplan Radon 2021-2030 in den Begleitgruppen vertreten und hat sich bereits mehrfach zu diesem Thema geäussert. Wir bitten Sie deshalb freundlich, uns in Zukunft stets zu berücksichtigen. Aufgrund der direkten Betroffenheit unserer Mitglieder durch die vorliegende Teilrevision erlauben wir uns, fristgerecht Stellung zu nehmen.

Mit der Teilrevision des StSG sollen unter anderem Bestimmungen betreffend die Kostenregelung für die Überwachung radioaktiver Immissionen und für Sanierungsmassnahmen von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität kontaminiert sind, aufgenommen werden.

Der HEV Schweiz hat sich bei der Neuregelung betreffend Radon auf Verordnungsstufe stets dafür eingesetzt, dass die Massnahmen auf Freiwilligkeit beruhen. Er setzt sich für eine Strategie der sachlichen Information ein. Die Bevölkerung ist zu informieren, Immobilieneigentümer sollen Messungen vornehmen können und sich bei Sanierungen beraten lassen – dies auf freiwilliger Basis. In der Folge wurden sehr strenge Referenzwerte betreffend Radon eingeführt – welche faktisch Grenzwerte sind und nach unserer Einschätzung nicht verhältnismässig sind. Dies führte zu Sanierungsmassnahmen, welche mit sehr hohen Kosten bei Bestandesbauten für Immobilieneigentümer verbunden sein können. Im Merkblatt Radon wurden teilweise utopische Sanierungsfristen eingeführt – trotz unseres Hinweises, dass diese in der Praxis weder umsetzbar noch zielführend sind. In der Strahlenschutzverordnung wird der Umgang mit Radon bereits umfassend festgehalten. Eine zusätzliche Verankerung auf Gesetzesstufe für die Untersuchung und Sanierung von mit Radon belasteten Standorten und Liegenschaften ist nicht notwendig, zumal bereits eine umfassende Regelung in der Verordnung besteht.

Im Rahmen des Aktionsplans Radium, welcher Ende 2023 ausläuft, wurden betroffene Standorte und Liegenschaften untersucht und wo nötig auf Kosten des Bundes saniert. Der HEV Schweiz lehnt den Vorschlag in der Vorlage ab, dass nun die Kosten für die Sanierungsmassnahmen ab 2024 teilweise von den Grundeigentümern zu tragen sind. Grundeigentümer werden dadurch ungleich behandelt. Der Bund hat diese Kosten auch weiterhin zu tragen.

Der HEV Schweiz äussert sich im Folgenden nur zu den Bestimmungen der Vorlage mit immobilienpezifischem Bezug.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 24 Abs. 2 nStSG	Radioaktiv kontaminierte Standorte und Liegenschaften sind durch den Eigentümer zu sanieren, wenn von diesen eine Gefährdung von Mensch und Umwelt durch ionisierende Strahlung ausgeht. Der Bundesrat legt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik fest, ab welcher	Art. 24 Abs. 2 nStSG streichen.

	Strahlenexposition eine Pflicht zur Sanierung besteht (Art 24 Abs. 2 nStSG). Bei mit Radon kontaminierten Standorten und Liegenschaften wurde bereits eine entsprechende Regelung zur Sanierungspflicht gestützt auf Art. 24 Abs. 1 StSG in der Verordnung erlassen (Art. 166 Strahlenschutzverordnung, StSV). Es braucht deshalb keine explizite Verankerung auf Gesetzesstufe.	
Art. 24a Abs. 1 nStSG	Art. 24a Abs. 1 nStSG hält neu für die mit Radioaktivität natürlicher Herkunft (Radon) kontaminierten Standorte und Liegenschaften, die Kostentragungspflicht für die Untersuchung und die notwendigen Massnahmen zur Sanierung zulasten der Grundeigentümer fest. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in der Strahlenschutzverordnung und deren Wiederholung auf Gesetzesstufe ist deshalb weder zielführend noch notwendig.	Art. 24a Abs. 1 nStSG streichen.
Art. 24a Abs. 2, 3 und 4 nStSG	Die Kosten für notwendige Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminiert sind (Radium), tragen die Verursacher. Die Kosten für damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen trägt der Bund (Art. 24a Abs. 2 nStSG). Bei mehreren Verursachern sollen die Kosten nach dem Verursacherprinzip gemäss Art. 32d Abs. 2 USG getragen werden. Der Kostenanteil beträgt gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts für den Standortinhaber (Zustandsstörer) 10-30%, je nach Umständen des Einzelfalls, sofern er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. Gemäss erläuterndem Bericht sei davon auszugehen, dass in vielen Fällen die Behörden aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips von einer Kostenbeteiligung durch den Standortinhaber absehen werden – beispielsweise, wenn nur ein unwesentlicher Vorteil oder eine kleine Wertvermehrung aufgrund der Massnahmen eintreten würde. Art. 24 Abs. 4 nStSG regelt die Ausfallkosten, wenn der	<p>Art. 24a Abs. 2 nStSG: Die Kosten für die Untersuchungen und die notwendigen Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminiert sind, trägt der Bund die Verursacher. Die Kosten für damit in Zusammenhang stehende Untersuchungen trägt der Bund.</p> <p>Art. 24a Abs. 3 und 4 nStSG: streichen.</p> <p><i>Eventualiter: Einführung einer Übergangsfrist für die Übernahme sämtlicher Kosten durch den Bund, wenn aufgrund von Untersuchungen von mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminierten Standorten und Liegenschaften bis Ende Jahr 2023 Massnahmen zur Sanierung ergriffen werden müssen bzw. die Sanierungen bis dahin noch nicht abgeschlossen werden konnten.</i></p>

Verursacher nicht ermittelt werden kann oder nicht zahlungsfähig ist. Diesfalls hat der Bund die Kosten zu tragen. Gemäss erläuterndem Bericht können die Verursacher in den meisten Fällen bei Radiumsanierungen nicht mehr ermittelt werden.

Standorte und Liegenschaften sind oftmals infolge der Uhrenindustrie mit Radium belastet. Radiumkontaminationen stellen einen Spezialfall dar. Der Aktionsplan Radium (2015-2023) wurde aufgrund der Berichterstattungen der Medien im Jura und des politischen Drucks vom Bundesrat ins Leben gerufen. Ein damals eingeholtes Gutachten kam zum Schluss, dass es angesichts der rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen und der Besonderheit der Lage praktisch unmöglich sei, die Sanierungskosten auf den Verursacher zu überwälzen, so dass der Bund letztlich auch diese Kosten tragen müsse. Der Bund kam in der Folge bis jetzt für sämtliche Kosten für die Untersuchung und die notwendigen Massnahmen für die Sanierung von mit Radium kontaminierten Standorten und Liegenschaften auf. Der Aktionsplan läuft Ende 2023 aus. Von den ca. 1100 Liegenschaften mit möglichen Kontaminationen wurden per Ende 2022 1010 Liegenschaften untersucht, wovon bei 151 Sanierungsmassnahmen notwendig sind. 138 Sanierungen sind noch im Gang oder wurden bereits durchgeführt. Nach 2023 wird mit ca. 2 Fällen pro Jahr gerechnet (siehe erläuternder Bericht, S. 16 und Aktionsplan Radium 2015-2023, Stand Dezember 2022). Derzeit werden nach wie vor potenziell belastete Standorte untersucht. Der HEV Schweiz lehnt die vorgeschlagene Kostentragungspflicht bei Massnahmen für die Sanierung nach dem Verursacherprinzip ab, weil dies zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Grundeigentümer führt. Grundeigentümer, deren Liegenschaft ab 2024 untersucht werden und Massnahmen

zur Sanierung zu ergreifen haben, haben sich gegebenenfalls an den Kosten für diese Massnahmen zu beteiligen, wo hingegen ein Grundeigentümer, dessen Liegenschaft während des Aktionsplans saniert werden konnte, keinerlei Kosten zu tragen hat. Auch nach 2024 hat deshalb der Bund für die Kosten der Massnahmen für die Sanierung aufzukommen.

Eventualiter: Wird an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten, ist eine Übergangsfrist vorzusehen, worin geregelt wird, dass wenn während des laufenden Aktionsplans aufgrund der Untersuchung Massnahmen für die Sanierung getroffen werden müssen oder die Sanierungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, diese Kosten vollumfänglich vom Bund zu tragen sind.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI),
3003 Bern

per E-Mail: gever@bag.admin.ch,
daniel.lienhard@bag.admin.ch

[PDF- und Word-version]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 9. Juni 2023

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2023 unterbreitet das Eidg. Departement des Innern (EDI) einen Entwurf zur eingangs erwähnten Vorlage. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 19. Juni 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er heisst die Vorlage gut und begrüsst insbesondere, dass bei den Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und zur Immissionsüberwachung das Verursacherprinzip im eidg. Strahlenschutzgesetz implementiert werden soll.

Antrag:

Im neuen Art. 22 Abs. 1^{bis} sind auch die Gebühren der Kantone aufzunehmen, die diese nach Art. 84 Bst. a KEG bei den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen verlangen können.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation :
Adresse, Ort : Obstmarkt 3, 9102 Herisau
Datum : 6. Juni 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat heisst die Vorlage gut und begrüsst insbesondere, dass bei den Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und zur Immissionsüberwachung der Grundsatz des Verursacherprinzips im eidg. Strahlenschutzgesetz (StGS) implementiert werden soll.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 22	Absatz 1bis regelt die Kostentragung von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Notfallschutzes. Artikel 84 KEG regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone insbesondere auch für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen (Buchstabe a) und müsste daher unseres Erachtens in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt werden.	Die Gebühren der Kantone aufnehmen, die sie nach Art. 84 Bst. a KEG bei den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen verlangen können.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 22	In der vorliegenden Fassung wird nur die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zum Schutz vor erhöhter Radioaktivität (Jodtabletten) genannt. Der Artikel behandelt aber die Notfallschutzmassnahmen im Allgemeinen.	Es sind die weiteren Notfallschutzmassnahmen zu erwähnen, die mit diesem Artikel geregelt werden.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Président de la Confédération
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Delémont, le 30 mai 2023

Révision partielle de la Loi sur la radioprotection - ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Gouvernement accuse réception de votre courrier du 10 mars 2023 relatif à la révision partielle de la Loi sur la radioprotection. Il vous remercie de l'avoir consulté et prend position comme suit:

1. Le canton du Jura insiste sur la nécessité que le projet de loi soumis n'induisse aucun coût supplémentaire comparativement à la situation actuelle.

Il se réjouit que cette révision partielle apporte des précisions concernant la distribution de comprimés d'iode, l'assainissement des héritages radiologiques, l'élimination de déchets radioactifs et la surveillance des immiscions. Il est notamment d'accord que l'approvisionnement préventif de la population en comprimés d'iode soit inscrit dans la Loi sur l'énergie nucléaire, si bien que cet approvisionnement reste garanti. Dans ce contexte, la Confédération, les cantons et les communes prennent en charge, comme jusqu'à ce jour, les coûts inhérents aux tâches leur incombant et ne pouvant pas être imputés aux exploitants des centrales nucléaires. Concrètement, les coûts concernant les cantons sont ceux d'entreposage, de répartition et de remise des comprimés d'iode.

2. L'article 84 de la Loi sur l'énergie nucléaire (LENu) du 21 mars 2003 doit également être mentionné à l'article 22 al. 1 bis du projet de loi mis en consultation

En effet, l'al. 1bis précité règle la prise en charge des coûts par la Confédération, les cantons et les communes dans le cadre de la préparation aux situations d'urgence. L'art. 84 LENu règle la perception d'émoluments par les cantons, notamment pour la planification et la réalisation des mesures de protection d'urgence (let. a). Cet article doit donc également être mentionné.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@bag.admin.ch und
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Appenzell, 9. Juni 2023

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden und begrüsst, dass das Verursacherprinzip bezüglich der Jodtabletten-Verteilung, Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, der Entsorgung von radioaktiven Abfällen und der Immissionsüberwachung mit der vorliegenden Teilrevision präzisiert wird. Allerdings ist Art. 22 Abs. 1^{bis} nStSG wie folgt zu ergänzen: «Bund, Kantone und Gemeinden tragen die Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben und die nicht nach Art. 83a⁵ und **Art. 84** KEG auferlegt werden können.» Art. 84 KEG regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone, daher muss der Artikel ebenfalls erwähnt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation : AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum : 09.06.2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 22 Abs. 1	Art. 84 KEG regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone, daher muss der Artikel ebenfalls erwähnt werden.	Bund, Kantone und Gemeinden tragen die Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben und die nicht nach Art. 83a ⁵ und Art. 84 KEG auferlegt werden können.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag



Per Mail an: gever@bag.admin.ch und daniel.lienhard@bag.admin.ch

Bern, 12. Juni 2023 (Frist der Vernehmlassung: 19. Juni 2023)

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Ziel des Gesetzesentwurfs ist, in den folgenden Bereichen des Strahlenschutzgesetzes (StSG) rechtliche Präzisierung zu schaffen:

1) Kostentragung & Verursacherprinzip:

- a. Jodtabletten: Nach Fukushima wollte man die Jodtabletten-Verteilung von einem 20km-Umkreis von Kernkraftwerken (KKW) auf einen 50km-Umkreis ausbreiten. Die KKW's müssten auch die anfallenden Kosten tragen. Dagegen haben sie Beschwerde eingelegt und das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut, weil eine gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der Kosten auf die KKW's fehle. Es kam 2018 zum Schluss, dass die Kostenüberwälzung eine öffentliche Abgabe ist. In der Zwischenzeit konnte die Finanzierung der Jodtabletten-Verteilkampagnen durch eine Vereinbarung mit den Betreibern der KKW sichergestellt werden. Es ist vorgesehen, dass die Betreiber der Kernkraftwerke die Gesamtkosten für die Beschaffung und Verteilung der Jodtabletten innerhalb eines Umkreises von 50km um ein Schweizerisches Kernkraftwerk und die Hälfte der anfallenden Kosten in den Gebieten ausserhalb dieses Umkreises tragen. Der Bundesrat will mit dieser Vernehmlassung die gesetzliche Grundlage der Kostenübernahme der KKW schaffen.
- b. Sanierungsmassnahmen: Im Rahmen des vom Bundesrat verabschiedeten Aktionsplan Radium 2015-2023 wurden Liegenschaften identifiziert, die durch die frühere Verwendung von radiumhaltiger Leuchtfarbe kontaminiert wurden und wo nun Sanierungsbedarf besteht. Grundsätzlich trägt der Verursacher die Kosten für Sanierungsmassnahmen, jedoch ist auch hier die vorliegende rechtliche Präzisierung zur Kostentragung notwendig.
- c. Entsorgung von radioaktiven Abfällen, die nicht als Folge von Kernenergie entstanden: Es fehlt eine Regelung hinsichtlich der Kostentragung für Fälle, wo der Verursacher nicht mehr ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist und der Bund für die Ausfallkosten aufkommt. Dafür will der Gesetzesentwurf eine Regelung schaffen.
- d. Immissionsüberwachung: In der Umgebung von Betrieben mit einer Bewilligung zur Abgabe von Radioaktivität an die Umwelt wird im Rahmen des Überwachungsprogramms eine gezielte Immissionsüberwachung durchgeführt. Auf formeller Gesetzesstufe fehlt eine Regelung in Bezug auf die finanzielle Beteiligung der betroffenen Betriebe an dieser Überwachung. Dies will der Gesetzesentwurf auch regeln.

- 2) **Strafbestimmungen:** Es besteht ein Missverhältnis bei der Verfolgung leichter und gravierender Fälle sowie die in diesem Zusammenhang entstehenden Verzögerungen. Diesen Missstand soll die vorliegende Revision beheben.
- 3) **Datenschutz:** Das StSG verfügt zurzeit über keinerlei Datenschutzbestimmungen. Diese Revision soll diesen Mangel beheben und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen auf Gesetzesstufe und bereits unter Berücksichtigung des revidierten DSG geschaffen werden.

Grundsätzlich begrüsst die SP Schweiz den vorliegenden Gesetzesentwurf. Dass das Verursacherprinzip gesetzlich festgehalten wird, befürwortet die SP vor allem bei den Jodtabletten und Sanierungsmassnahmen, wie auch schon in der [Motion 22.3936 von Martina Munz](#) verlangt wurde. Bei der Kostentragung der Jodtabletten-Verteilungskampagnen ausserhalb des 50-Kilometer-Perimeters sollen die Betreiber jedoch nur für die Hälfte der Kosten aufkommen müssen. Dies lehnen wir ab. Dem Verursacherprinzip folgend wäre es selbstverständlich, dass die Betreibergesellschaften umfassend für den Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung aufkommen und folglich auch ausserhalb des 50-Kilometer-Radius' sämtliche Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten tragen. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass damit noch nicht alle Kosten für den Fall eines nuklearen Unfalls geregelt sind. Kein Kernkraftwerk in der Schweiz ist heute genügend versichert, um im Falle einer Katastrophe die gesamte Schadenssumme zu übernehmen. Es wäre deshalb angebracht, dass zumindest im Bereich des Notfallschutzes die gesamten Kosten von den Kernkraftwerkbetreibern getragen werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der definierte 50-Kilometer-Radius um ein Kernkraftwerk als Perimeter für die vorsorgliche Verteilung von Jodtabletten keinen ausreichenden Schutz gewährleistet. Dies, weil erstens die Ausbreitung radioaktiver Stoffe nie konzentrisch verläuft und zweitens für die Schutzmassnahmen neben den schweizerischen auch die Kernkraftwerke im grenznahen Ausland berücksichtigt werden müssen. Daher unterstützen wir die Forderung nach einer Verteilung von Jodtabletten an die gesamte Schweizer Bevölkerung, wie bereits in der [Motion 21.3159 von Isabelle Pasquier-Eichenberger](#) gefordert wurde. Das Strahlenschutzgesetz sollte im Rahmen dieser Revision entsprechend angepasst werden.

Wir nutzen die Gelegenheit dieser Vernehmlassung, um zu betonen, wie wichtig ein Atomausstieg ist. Kernkraftwerke und Atomenergie stellen eine wesentliche Gefahr für Mensch, Umwelt und unsere Versorgungssicherheit dar. Die Schweizerische Energiestiftung (SES) betont in der letzten Ausgabe ihres Magazins: «Das grösste Risiko für die Versorgungssicherheit sind ungeplante AKW-Ausfälle ... Abgesehen von den geplanten Revisionsarbeiten im Sommer häufen sich in den letzten Jahren die Ausfälle gerade in den vulnerablen Wintermonaten» (10). Zudem unterstützt die Atomenergie auch zweifelhafte Lieferketten. Denn etwa 70% des Uranvorkommens befindet sich auf indigenem Land und die Atomindustrie ist schwer abhängig von Russland und China, die den Weltmarkt für die entscheidenden Uran-Verarbeitungsschritte dominieren (SES, 8). Aus diesen Gründen setzt sich die SP Schweiz für einen Atomausstieg ein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
3003 Bern

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 10. März 2023 die Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50).

Der Regierungsrat des Kantons Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Teilrevision des StSG grundsätzlich einverstanden. Die Präzisierungen in den entsprechenden Artikeln, um die gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der Kosten an die Verursacher vollziehen zu können, sind nachvollziehbar.

Die Kosten für die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten sollen nach der vorgeschlagenen Teilrevision in einem Umkreis von 50 km um die Kernkraftwerke vollständig und in den Gebieten ausserhalb dieses Umkreises zur Hälfte von den Kernkraftwerkbetreibern getragen werden. Bund, Kantone und Gemeinden kommen entsprechend ihren Aufgaben für die andere Hälfte auf. Diese Aufgaben sind derzeit in der Jodtabletten-Verordnung geregelt und werden es laut dem erläuternden Bericht voraussichtlich auch künftig sein. Die geltende Verordnung überträgt den Kantonen und Gemeinden die Kosten für die vorsorgliche Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten. Bei der Kostenübernahme für die Jodtabletten-Versorgung sollte sich für die Kantone mit der vorgeschlagenen Teilrevision des StSG nichts ändern. Der Kanton Uri kann der vorgeschlagenen Regelung zur Jodtabletten-Verteilung deshalb zustimmen. Mit der Revision werden die derzeit auf Verordnungsebene geregelten Grundsätze nachträglich gesetzlich legitimiert.

Auch die übrigen Teile der Vorlage zu Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und zur Immissionsüberwachung präzisieren das Verursacherprinzip. Damit wird eine Lücke im Strahlenschutzgesetz geschlossen, was der Kanton Uri begrüsst.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen gegenüber heute keine Mehrkosten für die Kantone entstehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 13. Juni 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Urs Janett

Der Kanzleidirektor



Roman Balli

Beilage

- Antwortformular



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Uri
Abkürzung der Firma / Organisation :
Adresse, Ort : Klausenstrasse 2/4, 6460 Altdorf
Datum : 06.06.2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Die Revision des StSG wird begrüsst. Die Präzisierungen in den entsprechenden Artikeln, um die gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der Kosten an die Verursacher vollziehen zu können, sind nachvollziehbar.

Die Kosten für die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten sollen nach der vorgeschlagenen Teilrevision in einem Umkreis von 50 km um die Kernkraftwerke vollständig und in den Gebieten ausserhalb dieses Umkreises zur Hälfte von den KKW-Betreibern getragen werden. Bund, Kantone und Gemeinden kommen entsprechend ihren Aufgaben für die andere Hälfte auf. Diese Aufgaben sind derzeit in der Jodtabletten-Verordnung geregelt und werden es laut dem erläuternden Bericht voraussichtlich auch künftig sein. Die geltende Verordnung überträgt den Kantonen und Gemeinden die Kosten für die vorsorgliche Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten. Der Bund wiederum kommt unter anderem für die nicht von den Betreibern gedeckten Kosten für die vorsorgliche Beschaffung auf. Bei der Kostenübernahme für die Jodtabletten-Versorgung sollte sich für die Kantone mit der vorgeschlagenen Teilrevision des StSG nichts ändern, sofern der Umkreis weiterhin auf 50 Kilometer festgelegt wird. Der Kanton Uri kann der vorgeschlagenen Regelung zur Jodtabletten-Verteilung deshalb zustimmen. Mit der Revision werden die derzeit auf Verordnungsebene geregelten Grundsätze nachträglich gesetzlich legitimiert.

Auch die übrigen Teile der Vorlage zu Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und zur Immissionsüberwachung präzisieren das Verursacherprinzip. Damit wird eine Lücke im Strahlenschutzgesetz geschlossen, was der Kanton Uri begrüsst.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen gegenüber heute keine Mehrkosten für die Kantone entstehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Artikel 22 Absatz 1bis	Absatz 1bis regelt die Kostentragung von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Notfallschutzes. Artikel 84 KEG regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone insbesondere auch für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen (Buchstabe a) und müsste daher unseres Erachtens in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt werden.	In Artikel 22 Absatz 1bis ist auch Artikel 84 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) bezüglich der Gebühren des Bundes und der Kantone aufzuführen.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
10 / Artikel 22	In der vorliegenden Fassung des erläuternden Berichts wird nur die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zum Schutz vor erhöhter Radioaktivität (Jodtabletten) genannt. Der Gesetzesartikel behandelt aber die Notfallschutzmassnahmen im Allgemeinen.	Im Erläuternden Bericht sollten auch die weiteren Notfallschutzmassnahmen erwähnt werden, die mit diesem Gesetzesartikel geregelt werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Christa Hofmann, Schweizerischer Drogistenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SDV

Adresse, Ort : Thomas-Wyttenbach-Strasse 2, 2502 Biel

Datum : 13. Juni 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Im Namen des Schweizerischen Drogistenverbandes danken wir für die Möglichkeit zum Positionsbezug und nehmen dazu kurz Stellung wie folgt.

- Wir befürworten, dass die jeweiligen Inhaber einer Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk die Kosten tragen im Zusammenhang mit der vorbeugenden und rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten.
- Der guten Ordnung halber möchten wir festhalten, dass wir jegliche allf. direkte oder indirekte Kostentragung durch unsere Mitglieder ablehnen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail: gever@bag.admin.ch und daniel.lienhard@bag.admin.ch

Liestal, 13. Juni 2023
BUD

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 10. März 2023, mit dem Sie uns die Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes zur Stellungnahme unterbreiten.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu, soweit diese den kantonalen Vollzug betreffen.

Der Regierungsrat begrüsst insbesondere die Aufnahme der vorbeugenden Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz. Dadurch wird sichergestellt, dass im Störfall Jodtabletten als mögliche Massnahme zur Verfügung stehen. Mit der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes wird auch eine gesetzliche Grundlage für eine einfache und klare Kostenregelung für die Jodtabletten-Verteilkampagnen geschaffen. Der Regierungsrat macht jedoch darauf aufmerksam, dass bei künftigen Jodtabletten-Verteilkampagnen gegenüber dem Ist-Zustand keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Gemeinden und Kanton anfallen dürfen.

Ebenfalls begrüsst wird die verursachergerechte Regelung der Kostentragung bei Sanierungsmassnahmen infolge der Kontamination mit Radium nicht natürlicher Herkunft.

Weiter begrüsst der Regierungsrat auch die Verankerung der Datenbearbeitung auf formell gesetzlicher Stufe, erachtet aber eine bislang fehlende Delegationsbestimmung zur Regelung der Einzelheiten der Datenbearbeitung in der StSV als notwendig.

Unsere Bemerkungen im Detail entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Rückmeldeformular.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
– Fragebogen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie

Abkürzung der Firma / Organisation : BUD, AUE

Adresse, Ort : Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Datum : 13. Juni 2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst in Übereinstimmung mit der Position der Mitglieder der Kantonsapothekervereinigung (KAV) und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) die Aufnahme der vorbeugenden Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz. Dadurch wird sichergestellt, dass im Störfall Jodtabletten als mögliche Massnahme zur Verfügung stehen. Mit der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes wird auch eine gesetzliche Grundlage für eine einfache und klare Kostenregelung für die Jodtabletten-Verteilkampagnen geschaffen. Die kostenfreie Abgabe von Jodtabletten wird begrüsst, der Regierungsrat macht aber darauf aufmerksam, dass bei künftigen Jodtabletten-Verteilkampagnen gegenüber dem Ist-Zustand keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Gemeinden und Kanton anfallen dürfen.

Ebenfalls begrüsst wird die verursachergerechte Regelung der Kostentragung bei Sanierungsmassnahmen infolge der Kontamination mit Radium nicht natürlicher Herkunft.

Weiter begrüsst der Regierungsrat auch die Verankerung der Datenbearbeitung auf formell gesetzlicher Stufe und erachtet die zusätzliche Regelung der Grundsätze der Datenbearbeitung auf Gesetzesstufe der derzeit nur in der Verordnung geregelten Register und Datenbanken (Art. 18 StSV; Art. 72 ff. StSV; Art. 162 StSV) als notwendig, in Verbindung mit einer bislang fehlenden Delegationsbestimmung zur Regelung der Einzelheiten in der StSV.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 22 StSG und Art. 83a KEG	<p><i>Jodtabletten</i></p> <p>Gemäss Art. 10 der Jodtabletten-Verordnung tragen die Betreiber der Kernkraftwerke die Gesamtkosten innerhalb von 50 km und die Hälfte der Kosten ausserhalb von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk für die vorsorgliche Beschaffung und Verteilung, die Kontrollen, den Ersatz und die Entsorgung der Jodtabletten nach Verfall sowie für die Information der Bevölkerung und der Fachleute. Die restlichen Kosten trägt das Gemeinwesen.</p> <p>Mit dieser Teilrevision wird eine gesetzliche Grundlage für eine einfache und klare Kostenregelung für die Jodtablettenverteilkampagnen geschaffen, die der Kostenregelung der Jodtabletten-Verordnung entspricht, wenn der Umkreis nach Artikel 83a KEG wie oben beschrieben auf 50 km festgelegt wird.</p> <p>Betreffend die Gebiete ausserhalb des 50 km Umkreises</p>	

	<p>trugen Bund und die KKW-Betreiber jeweils die Hälfte der Gesamtkosten von 4.8 Mio. CHF für die Verteilungskampagne von 2020. Bei der nächsten Verteilungskampagne für diese Gebiete im 2030 wird durch die Ausserbetriebnahme des KKW Mühleberg ein Mehraufwand von 1.75 Mio. CHF resultieren. Die entstehenden Gesamtkosten von 6.55 Mio. CHF sollen gemäss der im Erlassentwurf vorgesehenen Kostenregelung jeweils zur Hälfte von den Betreibern der Kernkraftwerke und dem Gemeinwesen getragen werden.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand muss sich der Bund an der Kampagne 2024 (Gebiete innerhalb des 50 km Umkreises) gemäss der bestehenden Vereinbarung zwischen Bund und Kernkraftwerkbetreiber finanziell beteiligen. Diese Vereinbarung legt fest, dass die Kernkraftwerkbetreiber die Verteilungskampagne 2024 mit einem freiwilligen Beitrag von 11 Mio. CHF mitfinanzieren; der Bund trägt die restlichen Kosten. Gemäss der letzten Schätzung liegen die Gesamtkosten für die Kampagne 2024 bei 24.6 Mio. CHF. Durch die neue Regelung im Erlassentwurf werden hingegen die gesamten Kosten der zukünftigen Verteilungskampagnen für Gebiete innerhalb des 50 km Umkreises – die nächste voraussichtlich 2034 mit vergleichbaren Gesamtkosten wie die Kampagne 2024 – durch die Kernkraftwerkbetreiber getragen.</p> <p>Seitens Kanton Basel-Landschaft ist zwingend zu beachten, dass keine zusätzlichen finanziellen Belastungen gegenüber dem Ist-Zustand entstehen, sei es für die Gemeinden oder den Kanton selbst.</p>	
<p>Art. 24 und Art. 24 Abs. 2 StSG</p>	<p>Das Verursacherprinzip bei Sanierungsmassnahmen wird begrüsst.</p>	
<p>Art. 46b Abs. 2 StSG</p>	<p>Gemäss Art. 46b Abs. 1 VE-StSG können sich die zuständigen Behörden gegenseitig Personendaten bekanntgeben, «soweit» sie diese zur Erfüllung der ihnen durch das Ge-</p>	<p>Zwar gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip als verfassungsmässiger Grundsatz (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) auch ohne ausdrückliche «Erinnerung» im Fachgesetz. Im Interesse der Einfachheit und Klarheit für die Rechtsanwen</p>

	<p>setz zugewiesenen Aufgaben benötigen. Dabei adressiert das Wort «soweit» sowohl die grundsätzliche Unentbehrlichkeit der Datenbekanntgabe für die Aufgabenerfüllung als auch die Anforderung an die Gesetzmässigkeit der Datenbekanntgabe (vgl. Art. 34 des neuen Datenschutzgesetzes; nDSG) und auch deren Umfang («so viel wie nötig, so wenig wie möglich) als Anforderung an die Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 6 Abs. 2 nDSG).</p> <p>Demgegenüber steht in den Abs. 2 (Bst. a und b) und 3 der gleichen Bestimmung jeweils «sofern» anstatt «soweit».</p>	<p>denden empfehlen wir jedoch, auch in Absatz 2 und 3 den Begriff «soweit» zu verwenden.</p>
--	---	---

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch
Département fédéral de l'intérieur DFI
3003 Berne

Révision partielle de la loi sur la radioprotection

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'intérieur (DFI) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de révision partielle de la loi sur la radioprotection (LRaP).

De manière générale, et en préambule, le Conseil d'État soutient toutes les mesures propres à favoriser la protection de la santé environnementale. En effet, celle-ci comprend les aspects de la santé humaine déterminés en particulier par les facteurs physiques et biologiques de notre environnement si l'on s'en réfère à l'objet de la consultation. Elle concerne également la politique et les pratiques de gestion, de résorption, de contrôle et de prévention des facteurs environnementaux susceptibles d'affecter la santé des générations actuelles et futures. Environnement et santé sont ainsi étroitement imbriqués, les interactions nombreuses. Dans le cadre de la présente révision partielle de la LRaP, la prise en compte de facteurs environnementaux comme l'exposition de la population notamment à des rayonnements ionisants et à un danger d'irradiation lié à de la radioactivité d'origine naturelle ou artificielle dans les milieux qui entourent et constituent le cadre de vie (habitat en zone rurale ou urbain, qualité du logement) est manifestement importante. Il s'agit en particulier de prévenir des maladies telles que les cancers.

La révision partielle de la LRaP doit permettre de régler la prise en charge des coûts liés aux financements des campagnes de distribution de comprimés d'iode en cas d'incident nucléaire, le report de ces coûts sur les centrales nucléaires impliquant également des ajouts dans la loi fédérale sur l'énergie nucléaire. Nous ne sommes pas directement concernés par ce volet au niveau du canton et renonçons à nous prononcer à son sujet.

NE

Cette révision prévoit aussi des dispositions concernant la réglementation des coûts liés à la surveillance des immissions de substances radioactives, aux mesures d'assainissement de sites et d'immeubles contaminés par de la radioactivité et à l'élimination de déchets radioactifs. Nous ne sommes également pas directement concernés par ce volet au niveau du canton, mais il nous paraît important de régler clairement qui supporte les frais engendrés et d'appliquer le principe du pollueur-payeur, en particulier lorsqu'il y a contamination de sites par de la radioactivité non naturelle.

Enfin, cette révision apporte des modifications importantes aux dispositions pénales et crée les bases légales requises concernant la protection des données. Sur le premier point, nous relevons que les sanctions pénales prévues nous paraissent relativement modestes et pas forcément très dissuasives. S'agissant du second point, nous sommes d'avis que les adaptations proposées de la LRaP n'ont aucune conséquence directe pour les cantons, à mesure qu'elles visent seulement à donner une base légale formelle à une pratique existante qui trouve aujourd'hui son fondement au niveau réglementaire (ORaP).

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 14 juin 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND



Numero
2951

sl

0

Bellinzona
14 giugno 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Alain Berset
Consigliere federale
Dipartimento federale dell'interno
3003 Berna

Invio per posta elettronica (Word e PDF):
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Revisione parziale della legge sulla radioprotezione - Presa di posizione del Consiglio di Stato del Canton Ticino

Egregio signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera datata 10 marzo 2023, con l'invito a comunicare le nostre considerazioni in merito alla revisione parziale della legge sulla radioprotezione (LRaP). Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta per esprimere il nostro parere, formuliamo le seguenti osservazioni.

La modifica della LRaP disciplina l'assunzione delle spese per il finanziamento delle campagne di distribuzione delle compresse allo iodio. È previsto che i costi per l'acquisto e la distribuzione di questo prodotto saranno assunti completamente dagli esercenti delle centrali nucleari entro un raggio di 50 km da una centrale nucleare, oltre questa distanza saranno invece assunti la metà delle spese sostenute dalle regioni. Il progetto di legge comprende inoltre l'assunzione da parte della Confederazione delle spese per la sorveglianza delle immissioni e per i necessari provvedimenti di risanamento di siti e beni fondiari contaminati da radioattività, nonché per lo smaltimento di scorie radioattive. Inoltre, vengono adeguate le disposizioni penali e create le basi giuridiche necessarie per il trattamento e la comunicazione di dati personali e, laddove necessario, di dati personali degni di particolare protezione.

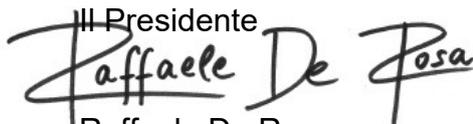
A livello generale, condividiamo la presa di posizione della Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri (CG MPP) e in particolare insistiamo sulla necessità che il progetto di legge sottoposto non comporti al Cantone nessun costo supplementare rispetto alla situazione attuale. Accogliamo con favore il fatto che questa revisione parziale fornisca chiarimenti in merito alla distribuzione di pastiglie di iodio, alla bonifica dei lasciti radiologici, allo smaltimento dei rifiuti radioattivi e al monitoraggio delle

RG n. 2951 del 14 giugno 2023

immissioni. In particolare, concordiamo sul fatto che la fornitura preventiva di pastiglie di iodio alla popolazione debba essere sancita dalla Legge sull'energia nucleare, in modo che tale fornitura rimanga garantita.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio del farmacista cantonale (dss-ufc@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Sarnen, 12. Juni 2023

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. März 2023, mit dem Sie uns die Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50) zur Stellungnahme unterbreiten.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die Kostentragung zur Finanzierung der Jodtablettenverteilung, die Kostentragung bei der Immissionsüberwachung von betroffenen Betrieben und bei notwendigen Sanierungsmassnahmen von mit Radioaktivität kontaminierten Standorten und Liegenschaften sowie die Kostentragung bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen angepasst werden. Zusätzlich werden die Strafbestimmungen angepasst und die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten sowie für besonders schützenswerte Personendaten geschaffen.

Die Kantone sind von der Teilrevision nur indirekt betroffen. Es handelt sich bei diesen Anpassungen primär um Präzisierungen des Verursacherprinzips im StSG, die unter anderem nötig wurden, nachdem das Bundesgericht im Oktober 2018 festgehalten hat, dass die Überwälzung der Kosten für die Jodtablettenverteilung an die Verursachenden gesetzlich zu wenig klar verankert ist.

Aus unserer Sicht ist zu begrüßen, dass das Verursacherprinzip bezüglich Jodtabletten-Verteilung, Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, Entsorgung von radioaktiven Abfällen und Immissionsüberwachung mit der vorliegenden Teilrevision präzisiert wird. Wir sind insbesondere damit einverstanden, dass die vorbeugende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) aufgenommen wird und somit unverändert sichergestellt bleibt. Dabei tragen Bund, Kantone und Gemeinden wie bisher die Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben und die nicht den Betreibern der Kernkraftwerke auferlegt werden können. Die Kantone sind dabei von den Kosten für Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten betroffen.

In Artikel 22 Absatz 1^{bis} der vorliegenden Teilrevision ist neben dem Artikel 83a auch Artikel 84 des KEG bezüglich der Gebühren des Bundes und der Kantone aufzuführen. Artikel 22 Absatz 1^{bis} regelt die Kostentragung von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Notfallschutzes. Artikel 84 KEG regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone insbesondere auch für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen (Buchstabe a) und müsste daher unseres Erachtens in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt werden.

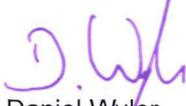
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 30
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

In der vorliegenden Fassung des Erläuternden Berichts wird beim Artikel 22 nur die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zum Schutz vor erhöhter Radioaktivität (Jodtabletten) genannt. Weil Artikel 22 aber die Notfallschutzmassnahmen im Allgemeinen behandelt, sollten aus unserer Sicht auch die weiteren mit diesem Artikel geregelten Notfallschutzmassnahmen erwähnt werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2023-0134)

Lienhard Daniel BAG

An: Rechtsdienst Pharmasuisse
Betreff: AW: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Von: Rechtsdienst Pharmasuisse <legal@pharmasuisse.org>

Gesendet: Freitag, 16. Juni 2023 14:08

An: _BAG-GEVER <gever@bag.admin.ch>; Lienhard Daniel BAG <Daniel.Lienhard@bag.admin.ch>

Betreff: AW: Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Lienhard
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes. Wir haben hierzu keine Bemerkungen und sind mit den aufgeführten Änderungsvorschlägen einverstanden.

Freundliche Grüsse

Samuel Dietrich

Leiter Stabsstelle Recht
Jurist

Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Stabstelle Recht, Abteilung Stab & Services
Stationsstrasse 12, CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58/66, F +41 (0)31 978 58 59
samuel.dietrich@pharmaSuisse.org, www.pharmasuisse.org

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Olten, 19.06.2023

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-23.306

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG)

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage fristgerecht wie folgt Stellung:

Swissnuclear kann der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Überwälzung der Kosten der Jodtablettenverteilung wird zwar nicht bestritten. Die Revision verpasst aus unserer Sicht aber die eigentliche Zielsetzung des Gesetzes, den Schutz der Bevölkerung im Ereignisfall sicherzustellen, zu erreichen. Um dies zu erfüllen, ist der Verteilmechanismus sicherheitsgerichtet und zweckmässig anzupassen. Wir schlagen daher vor, den Aspekt der Sicherheit und Zweckmässigkeit der Jodtabletten-Verteilung im Gesetz zu verankern.

Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage haben sich die Betreiber der Kernkraftwerke an den Verteilkampagnen stets beteiligt. Im Umkreis um ein Kernkraftwerk von 20km vollständig, ausserhalb von 20km zur Hälfte. Dieser Kostenschlüssel zeigt den klaren Willen der Betreiber, ihre Aufgaben wahrzunehmen, sofern sie dem Zweck – dem effektiven Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen extrem seltener Ereignisse – dienen. Die Betreiber der Kernkraftwerke verhalten sich diesbezüglich auch im internationalen Vergleich vorbildlich.

Gemäss erläuterndem Bericht ist das Hauptziel der Revision die Präzisierung des Verursacherprinzips und damit die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kostentragung in verschiedenen Bereichen

des Strahlenschutzes. Diese Zielsetzung wird vorliegend nicht bestritten, sondern entspricht der Logik des Bundesgerichtsurteils.

Leider verpasst es die aktuelle Revision, dem eigentlichen Anliegen Rechnung zu tragen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die im Zusammenhang mit der Freisetzung von radioaktivem Jod eine effektive und sachgerechte Lösung für die Sicherheit der Bevölkerung ermöglicht. Die vorgeschlagene Regelung im Erlassentwurf ist zwar richtigerweise offen formuliert, aus unserer Sicht fehlt jedoch im neuen Art. 83a Abs. 2 KEG der Hinweis auf die Sicherheit und Zweckmässigkeit. Um diesen Aspekt ebenfalls einzubringen, ist der Gesetzesartikel wie folgt zu formulieren:

Art. 83a Abs. 2

2 Der Bundesrat legt den Umkreis nach Absatz 1 gestützt auf den Stand der Wissenschaft und Technik über den Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Jod, die Abgabe des radioaktiven Jods in einem Ereignisfall sowie dessen Ausbreitung in der Umwelt und der daraus abgeleiteten möglichen Gefährdung der Bevölkerung und der Zweckmässigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten gemäss Absatz 1 fest.

Damit findet der Schutzgedanke der Bevölkerung – um welchen es im Prinzip bei der gesamten Regelung gehen sollte – ebenfalls Eingang in die Vorlage. Der erläuternde Bericht lässt nämlich keinen Zweifel daran, dass die aktuelle Regelung in der Jodtabletten-Verordnung weiterhin gelten soll, wonach im Umkreis von 50km um ein Kernkraftwerk eine Feinverteilung gilt und die Kosten von den Betreibern vollständig getragen werden sollen. Primär gegen diesen Verteilmechanismus wurde der Rechtsweg beschritten aufgrund der Tatsache, dass eine Feinverteilung von Jodtabletten ausserhalb des 20km Umkreises um ein Kernkraftwerk für die Bevölkerung nicht mehr Sicherheit bietet.

Bei Szenarien, welche die Ausdehnung einer Verteilzone auf 50km rechtfertigen würden, bietet eine zentrale Lagerung und Verteilung durch eine zentrale Stelle mehr Schutz und der Zugriff darauf ist im Ereignisfall ebenfalls besser sichergestellt. Dem Entwurf kann deshalb so nicht zugestimmt werden. Stattdessen sollte die Revision dahingehend genutzt werden, die Grundlage dafür zu schaffen, dass die Verteilzonen analog zur früheren Regulierung vor 2014 ausgestaltet werden können. Damit kommt eine Feinverteilung bis 20km Umkreis um ein Kernkraftwerk und die Grobverteilung bzw. zentrale Lagerung ausserhalb 20km Umkreis zur Anwendung. Die aktuelle Jodtabletten-Verordnung (Art. 3-5 sowie Art. 10) in welcher der Verteilmechanismus definiert ist, ist entsprechend anzupassen.

Ebenso wenig, wie die Kostentragung einer zweckmässigen Verteilung der Jodtabletten bestritten wird, wird die Kostentragung für notwendige Massnahmen zur Immissionsüberwachung (Art. 2 und 2bis neu StSG), welche die Betreiber der Kernkraftwerke bisher schon freiwillig bezahlten, bestritten. Zustimmend äussern wir uns auch zu den Vorschlägen zu Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten (Art. 24 Abs. 2 neu sowie Art. 24a neu StSG) wie auch zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen, welche nicht aus der Kernenergie stammen (Art. 27 Abs. 1-2bis neu StSG). Sie entsprechen der Intention der Vorlage, das Verursacherprinzip zu präzisieren.

Abschliessend erneuern wir unser Anliegen, die festgelegte Haltbarkeit der Jodtabletten von maximal 10 Jahren einer Überprüfung zu unterziehen. Wir bedauern, dass diese Revision nicht zum Anlass dafür genommen wird. Eine altersbedingte Veränderung und damit Beeinträchtigung der Wirkung von Jodtabletten ist bei sachgemässer Lagerung auch nach Überschreiten der Haltbarkeitsdauer nicht gegeben – die Tabletten sind weiterhin einwandfrei und einsetzbar.

Ein vorzeitiger Ersatz von einwandfreien Tabletten ist auch aus ökologischer Sicht wenig sinnvoll. Wesentlich besser wäre es, die Qualität durch periodische Überprüfungen der zentral gelagerten Tabletten sicherzustellen und erst bei auftretenden Mängeln einen weiteren Austausch vorzunehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Dr. Philipp Hänggi
Präsident swissnuclear



Wolfgang Denk
Geschäftsführer swissnuclear



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz
Abkürzung der Firma / Organisation : KSR
Adresse, Ort : Wiss. Sekretariat der KSR, Bundesamt für Gesundheit, BAG
Datum : 19.6.2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **19. Juni 2023** an daniel.lienhard@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen		
Die KSR begrüsst grundsätzlich die vorliegende Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991. Die vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen werden im erläuternden Bericht zum vorliegenden Erlassentwurf nachvollziehbar dargelegt und begründet.		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 27, Abs. 1	<p>«<i>Quiconque produit ou trouve des déchets radioactifs ne provenant pas de l'utilisation de l'énergie nucléaire doit les livrer en un lieu désigné par l'autorité compétente.</i>»</p> <p>Je trouve la formulation ambiguë concernant les personnes (quiconque, donc n'importe qui) qui trouvent un déchet radioactif, et qui doivent les livrer (« liefern » dans la version allemande) en un lieu désigné par l'autorité. Le terme livrer semble indiquer que c'est la personne elle-même qui doit effectuer la livraison, sans tenir compte des règles de radioprotection. « quiconque » n'est pas obligatoirement conscient des risques et de comportements à adopter.</p>	A mon avis il faut clarifier ce point soit dans le texte lui-même, soit dans une directive.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 11/17	<p>Feedback zur Fussnote:</p> <p>...</p> <p>«<i>Anders als bei einer Belastung gemäss der Umweltschutzgesetzgebung werden radioaktive Kontaminationen <u>nicht im Kataster der Liegenschaften vermerkt.</u></i>»</p>	<p>Überlegung bzw. Frage:</p> <p>Wäre es nicht sinnvoll und nützlich, wenn radioaktive Kontaminationen analog der Umweltschutzgesetzgebung in Zukunft ebenfalls im Kataster der Liegenschaften vermerkt würden?</p> <p>Einerseits würde dadurch gewissen Aspekten zu Art. 24a Rechnung getragen (Vorliegen von Anhaltspunkten zu bestehenden Kontaminationen von</p>

		<p>Liegenschaften und Standorten hinsichtlich der Kostenpflicht), andererseits könnte das Wissen über ehemalige und bestehende Kontaminationen für zukünftige Generationen erhalten werden - im Sinne der stetigen Gewährleistung des Schutzes von Mensch und Umwelt.</p> <p>Müsste ein solches Vorgehen im StSG oder in einem anderen Erlass festgehalten werden?</p>

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Olten, 19. Juni 2023

Teilrevision Strahlenschutzgesetz (StSG)

Stellungnahme Nuklearforum Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser wichtigen Vorlage. Das Nuklearforum Schweiz ist ein Verein zur Förderung der sachgerechten Information über die zivile Nutzung der Kernenergie. Seit über sechzig Jahren unterstützt das Nuklearforum als wissenschaftlich-technische Fachorganisation die Meinungsbildungsprozesse im Bereich der Kernenergie. Wir vertreten über 500 Firmen und Fachpersonen, die sich mit dieser Technologie auseinandersetzen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Das Nuklearforum kann der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes nicht zustimmen. Zwar erachten wir es als notwendig, dass zur Überwälzung der Kosten der Jodtablettenverteilung eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. **Der Gesetzgeber sollte allerdings bei dieser Revision den eigentlichen Zweck des Gesetzes, nämlich den Schutz der Bevölkerung im Ereignisfalls sicherzustellen, besser berücksichtigen. Der Verteilmechanismus muss entsprechend sicherheitsgerichtet und zweckmässig angepasst werden.** Das Nuklearforum fordert daher, dass die Aspekte der Sicherheit und der Zweckmässigkeit bei der Jodtabletten-Verteilung explizit in das Gesetz aufgenommen werden.

Es gilt zunächst festzuhalten, dass sich trotz einer fehlenden Rechtsgrundlage die Betreiber der Schweizerischen Kernkraftwerke an den Verteilkampagnen stets beteiligt haben. Im Umkreis von 20 Km geschah diese Übernahme vollständig, ausserhalb dieses Umkreises zur Hälfte. **Dieses Vorgehen ist auch im internationalen Vergleich gesehen sehr vorbildlich.**

Gemäss dem erläuternden Bericht soll mit der Revision das Verursacherprinzip präzisiert und damit eine gesetzliche Grundlage für die Kostentragung im Strahlenschutz geschaffen werden. **Dieses Ziel wird vom Nuklearforum nicht infrage gestellt. Vielmehr wird damit ein bestehendes Bundesgerichtsurteil umgesetzt.** In der vorliegenden Revision wird leider keine gesetzliche Grundlage geschaffen, die bei der Freisetzung von radioaktivem Jod einer zielgerichteten Lösung zur Sicherheit der Bevölkerung ausreichend Rechnung trägt. Der neue Art. 83a Abs. 2 VE-KEG ist entsprechend anzupassen:

Art. 83a Abs. 2 VE-KEG

Der Bundesrat legt den Umkreis nach Absatz 1 gestützt auf den Stand der Wissenschaft und Technik über den Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Jod, die Abgabe des radioaktiven Jods in einem Ereignisfall sowie dessen Ausbreitung in der Umwelt und der daraus abgeleiteten möglichen Gefährdung der Bevölkerung und der Zweckmässigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten gemäss Absatz 1 fest.

Mit dieser Konkretisierung wird dem Schutzgedanken der Bevölkerung im Gesetz Rechnung getragen. Gemäss dem erläuternden Bericht soll nämlich die aktuelle Regelung in der Jodtabletten-Verteilung weiter gelten, wobei im Umkreis von 50 km um ein Kernkraftwerk eine Feinverteilung gelten soll und die Kosten von den Betreibern vollständig zu tragen sind. Genau gegen diesen Verteilmechanismus wurde bekanntlich der Rechtsweg beschritten.

Falls eine Ausdehnung der Verteilzone auf 50 km gerechtfertigt sein würde, ist die Variante einer zentralen Lagerung und Verteilung durch eine zentrale Stelle vorzuziehen. Dies bietet mehr Schutz und der Zugriff darauf ist im Ereignisfall ebenfalls besser sichergestellt. Die Revision des Strahlenschutzgesetzes sollte entsprechend dahingehen, dass Verteilzonen analog zur früheren Regulierung von 2014 geschaffen werden können. Das hiesse eine Feinverteilung bis 20 km Umkreis um ein Kernkraftwerk und die Grobverteilung respektive zentrale Lagerung ausserhalb dieses Umkreises. Die aktuelle Jodtabletten-Verordnung, die den Verteilmechanismus definiert, ist entsprechend anzupassen (Art. 3 bis 5 und Art. 10).

Die Kostentragung für notwendige Massnahme zur Immissionsüberwachung (Art. 2 und 2bis VE-StSG), welche die Betreiber der Kernkraftwerke schon bisher freiwillig bezahlten, wird seitens Nuklearforum nicht bestritten. Positiv äussert sich das Nuklearforum auch zu den Vorschlägen zu den Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten (Art. 24 Abs. 2 sowie Art. 24a VE-StSG) wie auch zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen, die nicht aus der Kernenergie stammen (Art. 27 Abs. 1 bis 2 VE-StSG).

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass die gesetzlich festgelegte Haltbarkeit von Jodtabletten von maximal zehn Jahren fragwürdig ist. Die Jodtabletten können bei richtiger Lagerung auch nach Überschreiten der Haltbarkeitsdauer eingesetzt werden. Ebenfalls aus Umweltgründen sollte diese Regelung überdacht werden. Alternativ sollte die Qualität der zentral gelagerten Tabletten periodisch überprüft und bei Mängeln ein entsprechender Austausch vorgenommen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse
Nuklearforum Schweiz



Hans-Ulrich Bigler
Präsident Nuklearforum



Lukas Aebi
Geschäftsführer Nuklearforum



Herr Bundespräsident
Alain Berset
Vorsteher EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Bern, 19. Juni 2023 / PRP

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2023 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen, wofür wir uns bedanken.

1. Die Feuerwehr Koordination Schweiz betont, dass den Kantonen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gegenüber heute keine Mehrkosten entstehen soll.
Begründung: Wir begrüssen, dass das Verursacherprinzip bezüglich Jodtabletten-Verteilung, Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, Entsorgung von radioaktiven Abfällen und Immissionsüberwachung mit der vorliegenden Teilrevision präzisiert wird. Wir sind insbesondere damit einverstanden, dass die vorbeugende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in das Kernenergiegesetz aufgenommen wird und somit unverändert sichergestellt bleibt. Dabei tragen Bund, Kantone und Gemeinden wie bisher die Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben und die nicht den Betreibern der Kernkraftwerke auferlegt werden können. Die Kantone sind dabei von den Kosten für Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten betroffen.
2. In Artikel 22 Absatz 1bis ist auch Artikel 84 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG) bezüglich der Gebühren des Bundes und der Kantone aufzuführen.
Begründung: Absatz 1bis regelt die Kostentragung von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des Notfallschutzes. Artikel 84 KEG regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone insbesondere auch für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen (Buchstabe a) und müsste daher unseres Erachtens in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt werden.
3. Im Erläuternden Bericht sollten aus unserer Sicht auch die weiteren Notfallschutzmassnahmen erwähnen werden, die mit diesem Artikel geregelt werden.
Begründung: In der vorliegenden Fassung wird nur die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zum Schutz vor erhöhter Radioaktivität (Jodtabletten) genannt. Der Artikel behandelt aber die Notfallschutzmassnahmen im Allgemeinen.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



MLaw Petra Prévôt
Generalsekretärin



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Gesundheit

3003 Bern

per Mail an: gever@bag.admin.ch
daniel.lienhard@bag.admin.ch

Bern, 22. Juni 2023

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG) und der damit verbundenen Änderung des Kernenergiegesetzes (KEG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen grundsätzlich die Vorlage und die darin vorgesehene Präzisierung des Verursacherprinzips für die Finanzierung der vorbeugenden und rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten. Gemäss Verursacherprinzip sollen die Betreiberinnen von Kernanlagen für die Kosten zum Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung aufkommen. Damit müssen nicht die Allgemeinheit und somit die Steuerzahler*innen diese Kosten tragen. Die Anpassung des KEG schafft die gesetzliche Grundlage, die gemäss eines Bundesgerichtsurteils vom 18. Oktober 2018 (BGE 144 II 454) heute fehlt.

Als eine Schutzmassnahme vor Atomunfällen werden in einem Umkreis von Kernanlagen Jodtabletten an die Bevölkerung verteilt und ausserhalb davon für die schnelle Verteilung im Katastrophenfall bereitgestellt. Die GRÜNEN begrüssen, dass der Umkreis von 20 auf 50 Kilometer erweitert wurde und die Kostentragung angepasst wird: Kernkraftwerksbetreiberinnen übernehmen die vollen Kosten innerhalb des Radius von 50 Kilometer und die hälftige Kostentragung ausserhalb dieses Umkreises.

Aus Sicht der GRÜNEN reicht dies jedoch nicht. Die Atomkraftwerksbetreiberinnen sollen auch ausserhalb eines Umkreises von 50 Kilometer voll für die Kosten aufkommen. Dies begründet sich damit, dass kein Atomkraftwerk in der Schweiz ausreichend versichert ist und daher bei einer Katastrophe letztlich die Steuerzahler*innen für die nicht gedeckten Kosten aufkommen müssen. Angesichts dieser krassen Verletzung des Verursacherprinzips ist es gerechtfertigt, dass die Kernkraftwerksbetreibergesellschaften wenigstens im Notfallschutz die gesamten Kosten tragen.

Schliesslich halten die GRÜNEN fest, dass die Ausbreitung radioaktiver Stoffe nie konzentrisch verläuft und auch Kernanlagen im grenznahen Ausland berücksichtigt werden müssen. Daher sollte die vorsorgliche Verteilung von Jodtabletten auf die gesamte Bevölkerung ausgeweitet werden, wie dies auch die Motion 21.3159 Pasquier-Eichenberger verlangt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär